

### **3. Die Reformation bis zum Ende des Bauernkriegs (1517 – 1525)**

Es ist durchaus angemessen, die Reformation als „Revolution“ zu begreifen. Erstens: Wo die Reformation politisch durchgesetzt wurde, wurde die Enteignung (Expropriation) des territorialen kirchlichen Vermögens und dessen Übertragung auf das Territorialfürstentum oder die Stadt vollzogen und das Kirchenvermögen unter neue Eigentums- und Rechtsformen gestellt. Zweitens: Die rechtliche und politische Sonderstellung des Klerus, der „exempte“ Herrschaftsverband der Kirche wurde in den Territorien der Reformation beseitigt und der Klerus der politischen, einheitlichen Herrschaft des weltlichen Territorialfürsten oder der Stadt unterworfen.

Drittens: Der Klerus spaltete sich im Zuge der Reformation, restrukturierte sich personell oder erneuerte sich und wurde zur Durchsetzung der Reformation, wenn die Anpassung an die neue Lehre und Kirche verweigert wurde, unterdrückt und ausgeschieden. Aufgrund dieser Tatsachen kann die Reformation als Revolution aufgefaßt werden. Weil die Reformation einen solchen tiefen politischen und sozialen Einschnitt und Umsturz bedeutete, wurde sie zu einem Ereignis von so außergewöhnlicher geschichtlicher Tragweite und Brisanz.<sup>366</sup>

Auslöser der Reformation war keine Wirtschaftskrise, kein Prozeß der Verelendung bzw. Pauperisierung sozialer Schichten und auch keine Kriegsniederlage. Der Beginn der Reformation lag, sehen wir auf die Daten der Wirtschaftsgeschichte, in einer Phase anhaltenden wirtschaftlichen Aufschwunges, zumindest wirtschaftlicher Stabilität. Eine bedeutende Preis- bzw. Güterteuerung erfolgte am Ende des ersten Reformationsjahrzehnts, in den Jahren 1527 bis 1531, vermutlich in erster Linie aufgrund der Produktionsausfälle durch den Bauernkrieg.

Selbstverständlich bestanden auch zur Reformationszeit erhebliche soziale Spannungen aufgrund großer ökonomischer Ungleichheit (in Einkommen und Vermögen) der sozialen Schichten und Gruppen. Große Teile der Bevölkerung lebten in relativer Armut oder sanken im Fall von wirtschaftlichen Krisen in die Armut. In den Städten, etwa Nürnberg, war für solche Fälle ein System kommunaler und kirchlicher Sozialhilfe eingerichtet, die durch Ausgabe von Lebensmitteln oder durch Auszahlung von Unterstützungsgeldern solche Krisen und damit (was damals schon begriffen war) soziale und politische Spannungen aufzufangen oder zu dämpfen suchte. Aber so sehr auch die sozialen Spannungen und Interessengegensätze für den Verlauf und die Dynamik der Reformation von entscheidender Bedeutung waren, es war dennoch die Theologie und eine theologische Debatte, die zum Auslöser der Reformation wurde.

---

<sup>366</sup> Die aus der marxistischen Geschichtsphilosophie herrührende, zuerst von F. Engels vorgelegte These, daß die Ereignisse der Reformationsjahre 1524/25, also des „Bauernkriegs“, als „frühbürgerliche“ Revolution gewertet werden können, ist damit nicht bejaht und wird hier und im weiteren nicht diskutiert.

Mehr noch: Vor allem anderen war es die Theologie Martin Luthers, die den gesellschaftlichen Prozeß der Reformation in Gang setzte. Die in Deutschland schon lange bestehende, weit verbreitete Kirchen- und Papstkritik bekam durch Luther ein überzeugendes theologisches Fundament. Luther widerlegte die Lehre und Praxis der bestehenden Kirche in ihren Grundsätzen. Erst durch diese theologische Grundsatzkritik erhielt die bisherige Kirchenkritik einen umfassenden Sinn und damit eine bisher unerreichte gesellschaftliche Durchsetzungskraft.

An einigen Indikatoren läßt sich die Bedeutung der Theologie Luthers in der reformatorischen Bewegung empirisch fassen. Bis zum Jahresende 1520 waren insgesamt 82 Schriften und Schriftsammlungen Luthers erschienen, die (einschließlich Übersetzungen) eine Gesamtzahl von über 600 Auflagen erreicht hatten. Bei einer mutmaßlichen durchschnittlichen Auflagenzahl von 1000 Stück waren demnach vor dem Wormser Reichstag von 1521 Luthers Schriften bereits „in weit über 500 000 Exemplaren verbreitet gewesen“<sup>367</sup>. Diese Anzahl ist in Hinsicht auf die damalige Bevölkerungsgröße Deutschlands und den damaligen Grad der Alphabetisierung geradezu sensationell und wurde von keinem andren reformatorischen Autor auch nur annähernd erreicht.

Ein anderer Indikator der Bedeutung von Luthers Theologie für die Reformation ist die Tatsache, daß die grundlegenden Glaubenssätze Luthers von allen verschiedenen reformatorischen Strömungen und Theologien übernommen wurden: sola gratia, sola fide, sola scriptura (allein aus Gnade, allein aus dem Glauben, allein aus der Schrift) sowie das daraus gefolgerte ekklesiologische Prinzip des allgemeinen Priestertums.<sup>368</sup> Allerdings waren Auslegung und Folgerungen aus diesen reformatorischen Prinzipien durchaus sehr unterschiedlich, ja, Teile der reformatorischen Bewegung wandten sich, da sie andere Konsequenzen aus jenen Prinzipien zogen, alsbald gegen Luther.

Nachdem ich hier nun zunächst die individuelle Bedeutung Luthers und seiner Theologie für die Reformation herausgestellt habe, ist im Gegenzug aber wiederum die soziologische Sichtweise zu betonen: Luthers Theologie kam nur zur Geltung, weil sich soziale, politische und selbst wirtschaftliche Interessen mit der neuen evangelischen Lehre, mit deren Ablehnung des Papsttums, der weltlichen Herrschaft der Kirche, der Sonderstellung der Geistlichkeit usw. verbinden konnten. In der Reformation brachen die zuvor latenten sozialen Spannungen und Interessensgegensätze aufgrund der neuen Sichtweisen und Orientierungen, die die evangelische Lehre vermittelte, in massiver Weise auf. Nicht nur Kirchenkritik, sondern auch Sozial- und Herrschaftskritik allgemein wurden aus der neuen evangelischen Lehre gefolgert und durch sie entscheidend angestoßen.

---

<sup>367</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 62

<sup>368</sup> vgl. Wohlfeil, Rainer: Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, 1982, S. 84 ff.

Ohne diese Befähigung auch zur sozialen und politischen Kritik wäre Luthers Theologie bedeutungslos oder von geringer Bedeutung geblieben.<sup>369</sup> Wie wir später noch sehen werden, bestand zwischen bestimmten sozialen und politischen Tendenzen und den evangelischen Lehren der Reformatoren eine Entsprechung, eine Kongruenz, die die Wirksamkeit, die Aufnahmebereitschaft für die neue, evangelische Lehre erklärt. So sehr also – noch weiter im soziologischen Gegenzug – das „Turmerlebnis“ Luthers, d.h. seine Entdeckung der Rechtfertigungslehre ein *genuin religiöses Ereignis* gewesen war, – allein die Tatsache, daß eben die Rechtfertigungslehre das dann wirksamste Fundament der Kritik der katholischen Kirche wurde, beweist, rückwärts gelesen, die Einwirkung bzw., pointiert gesagt, die *Anwesenheit der vorreformatorischen Gesellschaft* (ihrer Kirchenkritik und der damit verbundenen sozialen Konflikte) im „Turmerlebnis“, in der Tiefe dieser genuin religiösen Erfahrung Luthers.

### **3.1 Luther, seine Theologie, sein Ketzerprozeß und das „Wormser Edikt“**

Martin Luther wurde 1483 in Eisleben in Thüringen geboren. Er entstammte, wie andre Reformatoren, einer Familie im sozialen Aufstieg.<sup>370</sup> Luthers Vater war Bauernsohn, der im Bergbau, der seit 1470 einen neuen wirtschaftlichen Aufschwung erfuhr, Arbeit fand. Zunächst in Eisleben als Hauer unter Tag tätig, ging Luthers Vater dann in die Bergbaustadt Mansfeld (im östlichen Harz), wo er in die Kupferverhüttung investierte und als Montanunternehmer zu wirtschaftlichem Erfolg und sozialem Ansehen gelangte. Hans Luder, der Vater, wurde ins Gremium der Mansfelder „Vierherrschaft“ gewählt, das die Rechte der Bürgerschaft gegenüber dem Stadtrat vertrat.<sup>371</sup> Margaretha Lindemann, die Mutter, kam aus einer Bürgerfamilie, wahrscheinlich aus Essen.

Nach dem Besuch von Lateinschulen in Eisenach, Mansfeld und Magdeburg ging Martin Luther 1501 an die Universität Erfurt, wo er das Studium der artes liberales, der damals untersten Fakultät, das die Voraussetzung zum Studium an allen andren Fakultäten bildete, 1505 mit dem Magistertitel abschloß. An der Universität Erfurt hatte zu dieser Zeit die theologisch-philosophische Schule des Ockhamismus bestimmenden Einfluß. Einige von Luthers Lehrern in Erfurt waren Schüler des 1495 gestorbenen Tübinger Professors Gabriel Biel, eines hervorragenden Vertreters des Ockhamismus in Deutschland, gewesen. Der nominalistische Ockhamismus lehrte nicht nur Skepsis gegenüber dem philosophischen Begriff, er betonte auch die wesentliche Verschiedenheit von Glauben und Vernunft. Die Gnadenlehre des

---

<sup>369</sup> vgl. u.a.: Schorn-Schütte, Luise: Die Reformation. Vorgeschichte, Verlauf, Wirkung. Beck, München, 1996, S. 30

<sup>370</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 53

<sup>371</sup> Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 91

Ockhamismus hob die Bedeutung des menschlichen Willens, der Anstrengung der „natürlichen sittlichen Kräfte zum Guten“, grundlegender aber die menschliche „Selbstverwirklichung“ als Weg zur göttlichen Gnade hervor: „Si homo facit quod in se est, Deus dat gratiam.“<sup>372</sup>

Gemäß dem Wunsch seines Vaters begann Luther 1505 das Studium der Jurisprudenz, das er aber, aufgrund eines Gelübdes, nach wenigen Wochen abbrach, um im Juli 1505 in den Bettelorden der Augustinereremiten in Erfurt einzutreten. 1507 folgte die Priesterweihe und die Aufnahme des Studiums der Theologie in Erfurt, das er 1512 an der Universität Wittenberg mit dem Doktorgrad abschloß. Im selben Jahr übernahm Luther an der Universität Wittenberg den Lehrstuhl für Bibelexegese, und zwar in der Nachfolge Johann von Staupitz', des Generalvikars der Augustinereremiten. Außerdem wurde Luther mit Predigt und Seelsorge an der Stadtkirche in Wittenberg beauftragt. Seinen Lehrstuhl behielt Luther bis zu seinem Tod im Jahr 1546 inne.

Den Ausgangspunkt der reformatorischen Theologie Luthers bildete die Rechtfertigungslehre. Ihre Erkenntnis gewann Luther in den Jahren 1514 bis 1518, als er in Wittenberg Vorlesungen insbesondere über die Briefe des Apostel Paulus hielt. In später Autobiographie hatte Luther seinen Durchbruch zu dieser Erkenntnis als sein „Turmerlebnis“ bezeichnet. Nach der Rechtfertigungslehre Luthers wird der Mensch vor Gott nicht durch fromme Werke errettet, sondern allein durch den Glauben, den ihm allein die Gnade Gottes schenkt: sola gratia, sola fide. Nur durch den Glauben (aus Gnade) an Gott, d.h. an Christus, der allein im Evangelium (sola scriptura) wahrgenommen werden kann, wird der Mensch vor Gott aus dessen Barmherzigkeit gerecht gemacht, d.h. gerechtfertigt. Gott allein ist Akteur des religiösen Heils des Menschen. Aus der Rechtfertigungslehre entwickelte Luther in der Folge und schrittweise weitreichende, kritische Konsequenzen für Theologie und Kirche. „Die innere Rechtfertigung des Menschen war zu einem Ereignis geworden, das sich allein zwischen Gott und dem einzelnen Christen abspielte; äußere Werke – und eine diese in ihrem Gnadenschatz verwaltende Kirche als Vermittlerin zwischen Gott und Mensch – hatten für dieses Geschehen existentieller Religiosität keinerlei Bedeutung mehr.“<sup>373</sup>

Am 31.10.1517 sandte Luther Briefe an seinen Bischof und an den Erzbischof von Mainz (den Hohenzollern Albrecht von Brandenburg), in denen er Beschwerde gegen die Handhabung des Ablasswesens führte. Gemäß akademischer Tradition legte Luther den Briefen lateinisch abgefaßte Disputationsthesen zur Begründung seiner Beschwerde bei, die „95 Thesen“ über Ablass und Buße. Wie man heute annimmt, wurden die Thesen nicht an das Tor der Schloßkirche Wittenberg angeschlagen.

Mit seinen Thesen stellte Martin Luther nicht nur die Mißstände der Ablasspraxis, sondern die theologischen Grundlagen des Ablasswesens in Frage. Nur noch die wahre, innerliche Buße schien als angemessen. Implizit führte

---

<sup>372</sup> vgl. Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 47; – Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 54

<sup>373</sup> Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 96

Luther einen wuchtigen Angriff gegen die Kirche. In kürzester Zeit entfalteten Luthers Thesen eine außerordentliche Wirkung. In vielen größeren Städten wurden sie lateinisch oder deutsch übersetzt nachgedruckt. „Sie verbreiteten sich mit rasender Geschwindigkeit über ganz Deutschland und entfachten eine mächtige populäre Bewegung, in der sich reformerische Hoffnungen mit kräftigen Emotionen gegen die römische Kirche vereinigten.“<sup>374</sup> Verbunden mit der Forderung nach Kirchenreform verteidigte Luther 1518 in weiteren öffentlichen Schriften seine Auffassungen, in den lateinischen „Resolutiones“ und dem deutsch verfaßten „Sermon von Ablass und Gnade“, der eine noch größere Verbreitung als die Ablassthesen fand. Beide Schriften hatten die Druckerlaubnis des für Luther zuständigen Bischofs erhalten.

Hingegen hatte der andre Adressat von Luthers Beschwerdebrief, der Erzbischof von Mainz, noch im Dezember 1517 eine erste Anzeige gegen Luther in Rom wegen Ketzerei veranlaßt. An den Mainzer Erzbischof, Albrecht von Brandenburg, hatte sich Luther gewandt, da dieser damals bevollmächtigt war, die päpstlichen Ablässe in Deutschland zu organisieren. Albrecht von Brandenburg war ein Bruder des Kurfürsten von Brandenburg aus der Dynastie der Hohenzollern und hatte, bevor er Erzbischof von Mainz wurde, bereits das Amt des Erzbischofs von Magdeburg und des kirchlichen Administrators von Halberstadt inne. Neben dem hohen Antrittsgeld für das Erzbistum Mainz hatte Albrecht von Brandenburg daher auch ein erhebliches Dispensgeld für seine Ämterkumulation an den Papst zu entrichten.

Die Zahlung des Hohenzollern war zunächst durch einen Kredit des Bankhauses Fugger ermöglicht worden, für dessen Rückzahlung nun wiederum die Kurie dem Erzbischof von Mainz die Organisation der päpstlichen Ablässe in Deutschland überließ, wobei der Hohenzoller die Hälfte der Ablassgelder einbehalten bzw. an die Fugger zur Tilgung abführen konnte. So kam es, daß die päpstlichen Ablassprediger, die der Mainzer Erzbischof organisierte und durch Deutschland sandte, von Angestellten der Fugger begleitet wurden. Mit dem geistlichen Fürstenamt des Erzbischofs von Mainz war zugleich die Position des Primas der deutschen Kirche, des Erzkanzlers des Deutschen Reichs und eine weitere Kurfürstenwürde an die Hohenzollern übergegangen.<sup>375</sup> Aus dynastischer Rivalität verbot der Kurfürst Friedrich von Sachsen, Luthers Landesherr, der selbst ablaßgläubig war, die päpstliche Ablasspredigt im Kurfürstentum Sachsen, um den Abfluß von Geldern in die Hohenzollernsche Finanzaktion zu verhindern.<sup>376</sup>

Auch die Dominikaner erhoben Anklage gegen Luther wegen Ketzerei. Im Juni 1518 wurde sodann in Rom förmlich der Ketzerprozeß gegen Luther eröffnet. Luthers Prozeßvorladung nach Rom wurde indes aus politischer Rücksicht auf den sächsischen Kurfürsten wieder fallengelassen. Stattdessen wurde Luther im Oktober 1518 in Augsburg kurz nach dem dortigen Reichstag

---

<sup>374</sup> Zeeden, Ernst Walter: Deutschland von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden, 1971, S. 503

<sup>375</sup> Schorn-Schütte, Luise: Die Reformation. Vorgeschichte, Verlauf, Wirkung. Beck, München, 1996, S. 31

<sup>376</sup> vgl. Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 24

vom päpstlichen Legaten, Kardinal Cajetan, einem kirchlichen Verhör unterzogen. Luther sollte zum Widerruf gebracht werden, das Verhör blieb jedoch ergebnislos. Luther stellte kurz danach aber erstmals öffentlich die Lehrautorität des Papstes in Zweifel. Seine Verketzerung durch die katholische Kirche radikalisierte Luthers Positionen und steigerte andererseits das allgemeine Interesse, die Sympathien und Erwartungen, die sich immer weiter und mehr in Deutschland an seine Person und seine Kirchenkritik banden.

Da die Kurie für die anstehende Kaiserwahl 1519 die Unterstützung Kursachsens suchte, wurde der Ketzerprozeß gegen den kursächsischen Universitätsprofessor Martin Luther für mehr als ein Jahr, bis Anfang 1520 ausgesetzt. Diese Pause kam der Einwurzelung und Ausbreitung der reformatorischen Bewegung sehr zugute. Als die Kurie den Ketzerprozeß schließlich 1520/21 zu Ende führte, hatte die reformatorische Bewegung „inzwischen eine solche Mächtigkeit gewonnen, daß sie dann nicht mehr aus der Welt zu schaffen war“.<sup>377</sup>

Mit breitem Interesse verfolgte man in Deutschland die Disputation von Martin Luther (und Andreas Karlstadt) mit dem Ingolstädter Theologieprofessor Johann Eck, einem der frühesten und fundiertesten Luther-Gegner, auf der Pleißenburg in Leipzig im Sommer 1519, der sog. „Leipziger Disputation“. Luther bekannte eine weitere Auffassung, die als grundsätzlich ketzerisch galt, daß nämlich nicht nur Päpste, sondern auch Konzilien in Glaubensfragen irren könnten. Stattdessen behauptete Luther, „die Kirche bedürfe [gar] keines irdischen Hauptes, da ihr Haupt Christus sei“.<sup>378</sup> Das reformatorische Prinzip des „sola scriptura“ erhielt damit eine wuchtige antikirchliche und individualistische Bedeutung: „Allein die Bibel kann christlichen Glauben und christliche Existenz lehren“, aber keine Kirche.<sup>379</sup> Nur die Bibel selbst, sie allein und unbedingt, sollte als Autorität in den Glaubensfragen anerkannt werden. Ferner, nicht weniger ketzerisch, sprach Luther in Leipzig öffentlich aus, daß manche Sätze des 1418 in Konstanz als Ketzer hingerichteten Jan Hus richtig und dem Evangelium gemäß gewesen waren. Dadurch erschien Luther vielen bloßgestellt und verloren. Zahlreiche Universitäten (etwa Löwen, Köln und Leipzig) stellten sich nun entschieden gegen Luther.

Nach der Entscheidung der Kaiserwahl wurde Anfang 1520 der römische Ketzerprozeß gegen Luther wieder aufgenommen. Eine päpstliche Theologen-Kommission beurteilte 41 Sätze seiner Schriften als ketzerisch. Man gab Luther 60 Tage Frist zum Widerruf. Die im Juni 1520 ausgefertigte Bannandrohungsbulle holte der Theologe Johann Eck nach Deutschland, wo sie nun überall verbreitet wurde. Luther ließ die Frist zum Widerruf seiner Lehren verstreichen, appellierte im Gegenteil an die Abhaltung eines Reformkonzils, um in seiner Sache zu entscheiden. Am 3. Januar 1521 erfolgte

---

<sup>377</sup> Zeeden, Ernst Walter: Deutschland von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden, 1971, S. 504

<sup>378</sup> Stupperich, Robert: Die Reformation in Deutschland, 1980, S. 37

<sup>379</sup> vgl. Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 104

die päpstliche Exkommunikation, die nicht nur gegen Luther, sondern auch gegen seine Anhänger ausgesprochen wurde und die nach geltendem Recht Luthers Amtsenthebung, Auslieferung, Hinrichtung und die Verbrennung seiner Bücher zur Folge hätte haben müssen. Jedoch blieb der Kirchenbann zunächst weitgehend unwirksam.

Zur gleichen Zeit, in der zweiten Hälfte des Jahrs 1520 erschienen die drei berühmtesten und wirkungsreichsten frühen Reformationsschriften Luthers, in denen er seinen Standpunkt entscheidend verschärfte: „An den christlichen Adel deutscher Nation“, „De captivitate Babylonica ecclesiae“ und „Von der Freiheit eines Christenmenschen“. Die bestehende Kirche wurde in diesen Schriften „als ein dicht gefügtes, nahezu perfektes Herrschaftssystem geschildert“<sup>380</sup>, das in den Jahrhunderten des Mittelalters durch „Menschensatzungen“ das Evangelium fast vollständig unterdrückt und unerkennbar gemacht habe. Das Papsttum erschien nun im Licht der Apokalypse gedeutet: Der Papst in Rom ist der biblisch verheißene Antichrist.<sup>381</sup>

Die am stärksten politische und programmatische dieser Schriften war die „An den christlichen Adel“. Innerhalb von 5 Tagen war die erste Auflage mit 4.000 Exemplaren vergriffen. Luther wandte sich darin ausdrücklich an die kirchlichen Laien, insbesondere an Fürsten und Adel, anstelle der dazu unfähigen, korruptierten Geistlichkeit eine Reform der Kirche und eine Reform des öffentlichen Lebens (Bildungswesen, Erziehung, Besserung wirtschaftlicher und sozialer Probleme, wie die Beseitigung des Zinskaufs oder die Ächtung der „Fuggerei“) durchzuführen. Die Ausdehnung päpstlicher Gewalt auf weltliche Herrschaft sollte beseitigt werden, stattdessen ein nationales Kirchenwesen (beschränkt auf Pfarrgemeinden) aufgerichtet werden, ohne Mönchtum, ohne Zölibat der Priester und ohne den geistlichen Vorrang der Priesterschaft. Luther entfaltete hier seine Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen, wonach alle Christen von Gott gleich gelehrt sind, so daß jeder mit gleichem Recht wie der Papst die Hl. Schrift auslegen darf und kann. Die Bibel ist die einzige und unbedingte Autorität des Glaubens. Und jedermann ist mit gleichem Rechte geistlich, der Laie jeden Standes genauso wie der bisherige Geistliche. Darum sollen aber auch künftig Ketzer allein durch Argumente aus der Bibel überwunden, aber nie mehr mit Gewalt niedergezwungen werden.<sup>382</sup>

In der lateinisch verfaßten „Babylonica“ verwarf Luther die bisherige kirchliche Lehre von den Sakramenten, die er nicht nur auf 3 (statt bisher 7) Sakramente einschränkte (Taufe, Buße, Abendmahl), sondern deren

---

380 Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 61

381 vgl. u.a.: Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 25 f.; Schorn-Schütte, Luise: Die Reformation, 1996, S. 35; Wohlfeil, Rainer: Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, 1982, S. 22; Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 104; – Die eschatologische Identifizierung von römischem Papst und Antichrist scheint in der reformatorischen Agitation sehr populär geworden zu sein. vgl. hierzu: Völker, Karl: Toleranz und Intoleranz im Zeitalter der Reformation, 1912, S. 38, bzw.: Preuss, Hans: Die Vorstellungen vom Antichrist im späteren Mittelalter, bei Luther und in der konfessionellen Polemik, 1906, S. 183 ff.

382 vgl. insb.: Stupperich, Robert: Die Reformation in Deutschland, 1980, S. 42ff; Zeeden, Ernst Walter: Deutschland von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden, 1971, S. 506 f.

Dinglichkeit er überdies durch seine Auffassung von der „Unmittelbarkeit des Gottesworts als Heilmittel“<sup>383</sup> sehr weitgehend relativierte. Ebenso bekämpfte er die katholische Wandlungslehre, den Kelchentzug, die Opferidee der Messe sowie die Priesterweihe und die Beichtpraxis. Die „Babylonica“ rief vielfach große Empörung hervor. Den englischen König, beispielsweise, veranlaßte sie zu einer Gegenschrift, die Pariser Universität zu einem öffentlichen Protest.<sup>384</sup>

Luthers „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ fand in kürzester Zeit allein in Augsburg, Straßburg und Wittenberg je fünf Auflagen. Luther entfaltete darin das paulinische Verständnis der christlichen Freiheit aus dem Glauben, wonach die religiösen „Gesetze“ (Gebote, Vorschriften) in der allein entscheidenden Tatsache des Glaubens an Gott überboten und aufgehoben werden. Die besondern religiösen Vorschriften – wie z.B. das Fasten – sind gleichgültig, belanglos oder nebensächlich gegenüber der Tatsache des *Glaubens*. Luthers Begriff der christlichen „Freiheit“ gewann in der Reformationsbewegung der 1520er Jahre einen überaus großen Stellenwert<sup>385</sup>, zumal er sich in einen politischen Freiheitsbegriff fortdeuten ließ. Luther selbst jedoch versuchte bereits in der „Freiheit eines Christenmenschen“ diese politische Deutung auszuschließen, indem er die christliche Freiheit auf das nachdrücklichste als rein religiöse, rein geistliche Freiheit bestimmte, der er die strikte Unterordnung des Christen in allem Weltlichen, d.h. unter gegebene politische Herrschaft und gesellschaftliche Verhältnisse als gottgewollt entgegenstellte.

Am 3. Januar 1521 hatte der Papst die kirchliche Exkommunikation Luthers und seiner Anhänger ausgesprochen. Im selben Monat wurde der Wormser Reichstag eröffnet, die erste Versammlung eines Reichstags unter dem neuen, 1519 gewählten und im Herbst 1520 gekrönten Kaiser Karl V. Der Reichstag hatte zur Aufgabe, die Reichsreformen, die unter Kaiser Maximilian I. um 1500 begonnen worden waren und die die Verteilung der politischen Macht im Reich betrafen, neu zu diskutieren und fortzuführen. Beraten und erweitert wurden erneut auch die „Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Stuhl“, die Beschwerden der Reichsstände über Mißwirtschaft, Verwaltungs- und Rechtswillkür der römischen Kirche in Deutschland. Der Reichstag, sehr gut besucht, stand weithin im Zeichen des Neuanfangs, der vom neuen Kaiser erwartet wurde.

In der Öffentlichkeit wurde das beherrschende Thema des Reichstags die „causa Lutheri“. Von den 105 Ausgaben an Flugschriften, die über den Reichstag in Deutschland berichteten, behandelten 96 das Auftreten des von der Kirche exkommunzierten Luthers auf dem Wormser Reichstag.<sup>386</sup> Zahlreiche Reichsstände hatten nach Eröffnung des Reichstages gegen Kaiser und Kurie durchgesetzt, den Reichstag – d.h. die Reichsstände – in eine Entscheidung über Luther einzubeziehen. Nach geltendem Reichsrecht hätte

---

<sup>383</sup> Schorn-Schütte, Luise: Die Reformation, 1996, S. 34

<sup>384</sup> vgl. Schorn-Schütte, Luise: Die Reformation, 1996, S. 35

<sup>385</sup> vgl. Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 52

<sup>386</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 49



der päpstlichen Exkommunikation die kaiserliche Reichsacht über Luther folgen müssen. Der Reichstag widersetzte sich. Die Rom- und Kirchenkritik Luthers war für viele Reichsstände von politischem Interesse und Nutzen, verschiedene Reichsstände waren der Theologie und Kirchenkritik Luthers aufgeschlossen (so das Kurfürstentum Sachsen oder die Reichsstadt Nürnberg) und hatten sie bereits in ihren Territorien gefördert. Eine bedeutende Öffentlichkeit stand nun schon in Deutschland hinter Luther und seiner Kirchenkritik. Die Entscheidung, wie mit dem kirchlichen Urteil über Luther verfahren werde, war überdies eine Frage politischer Macht im Verhältnis von Kaiser und Reichsständen.

Luther wurde daher Anfang März 1521 vor den Reichstag geladen, wo er am 17. und 18. April vor Vertretern der Reichsstände sich zum päpstlichen Vorwurf der Ketzerei zu äußern hatte. Luther rechtfertigte seine Lehren und seine Kritik an der Kirche und verweigerte den Widerruf: „Und solange mein Gewissen durch die Worte Gottes gefangen ist, kann und will ich nichts widerrufen, weil es unsicher ist und die Seligkeit bedroht, etwas gegen das Gewissen zu tun.“<sup>387</sup> Während der Kaiser daraufhin seine Absicht erklärte, über Luther die Reichsacht verhängen zu wollen, bemühten sich die Reichsstände in weiteren Verhandlungen um einen Kompromiß zugunsten Luthers, jedoch vergeblich. Auf der Rückreise vom Reichstag ließ der sächsische Kurfürst Luther zu dessen Schutz heimlich auf die Wartburg entführen, worauf im Reich das Gerücht kursierte, Luther wäre ermordet worden.

Datiert zum 8. Mai 1521 wurde durch kaiserliches Edikt und mit Zustimmung des nicht mehr vollzähligen Reichstages die Reichsacht über Luther und seine Anhänger ausgesprochen. Dieses „Wormser Edikt“, im Reich durch Plakatdruck veröffentlicht, erklärte Luther zum Ketzer und Zerstörer der Kirche, ordnete seine Gefangennahme und Auslieferung an den Kaiser an, verbot jede Form der Unterstützung des Ketzers (selbst Verköstigung und Beherbergung) sowie den Druck, Verkauf und Besitz seiner Bücher. Alle Bücher Luthers sollten verbrannt werden. Die Reichsacht und Behandlung als Ketzer sollte nicht nur für Luther, sondern auch für jeden seiner Anhänger gelten.

Allerdings verfehlte das Edikt zunächst seine Wirkung sehr weitgehend, da die reformatorische Bewegung bis 1521 schon zu breit sich entwickelt hatte. Viele Reichsstände ignorierten die kaiserliche Order zur Exekutierung der Reichsacht gegen die Lutherischen. Dennoch sollte das Wormser Edikt, seine Durchsetzung, Sistierung oder Aufhebung, nun über Jahre, ja, bis zum Augsburger Religionsfrieden von 1555 zu einem zentralen politischen Problem des Reiches, der Politik der Reichsstände und der Reichstage werden. „Die Reichsacht erhob den bisher innerkirchlichen Streit [Luthers] zu einer Sache des Hl. Römischen Reiches, führte zum Ringen auf Ebene des Reichsrechts

---

<sup>387</sup> Schorn-Schütte, Luise: Die Reformation, 1996, S. 39

und mündete in eine Auseinandersetzung um die Verfassung, weil im mittelalterlichen Reichssystem Recht und Glauben einander bedingten.<sup>388</sup>

Bereits die beiden folgenden Reichstage in Nürnberg im Jahr 1522 hatten wieder Kirchenreform und Wormser Edikt zum Verhandlungsgegenstand. Der neue Papst Hadrian VI. (1522-1523) bekannte sich jetzt ausdrücklich zur Notwendigkeit einer Kirchenreform, die durch ein „freies, christliches Konzil“ binnen Jahresfrist eingeleitet werden sollte, ohne indes das Ketzerurteil gegen Luther aufheben zu wollen. Die Mehrheit der Reichsstände war jedoch aus Mißtrauen gegen die Kurie nicht bereit, aufgrund erster Ankündigungen des Papstes die Tolerierungspolitik gegenüber den Lutherischen aufzugeben. Breite Zustimmung fand hingegen der Vorschlag, ein freies Kirchenkonzil mit der Klärung der Fragen der Kirchenreform zu befassen. Selbst die Mehrheit der betont altgläubigen Reichsstände stimmte der Forderung eines freien Kirchenkonzils auf den Reichstagen zu.<sup>389</sup>

Mit dem baldigen Tod Hadrians VI. endeten wieder die Ansätze kurialer Reformpolitik. Weder der Kaiser, der Deutschland verlassen hatte, um die habsburgische Hegemonie in Italien mit einem Krieg gegen den König von Frankreich zu erzwingen, noch der neue Papst Clemens VII., aus der Familie der Medici, waren an einem Kirchenkonzil interessiert. In Deutschland hingegen einigten sich nun die Reichsstände auf die Einberufung eines Nationalkonzils in Speyer für den November 1524, um zu einer einheitlichen Lösung in den Fragen der Kirchenreform (und damit zugleich des „Wormser Edikts“) zu gelangen. Nachdem Reichsstände, Reichsregiment und selbst der kaiserliche Statthalter im Reich, Ferdinand von Österreich, mit den Vorbereitungen des Nationalkonzils begonnen hatten, verbot Kaiser Karl V. im Sommer 1524 die Abhaltung des geplanten Nationalkonzils. Zur gleichen Zeit formierten sich, wenn auch noch vage, erstmals politisch-militärische Bündnisse von Reichsständen aufgrund der religiösen Spaltung: Im Regensburger Konvent von 1524 und im Dessauer Bündnis von 1525 verabredeten sich betont altgläubige Reichsstände zur strikten Durchsetzung des „Wormser Edikts“ und gegenseitigem Beistand, im Gotha-Torgauer Bund von 1526 bildeten erstmals evangelische Territorialherren ein politisches Bündnis.<sup>390</sup>

Das Wormser Edikt von 1521 spaltete das Reich in drei Lager: in ein Lager entschiedener Verteidiger des Papsttums, ein Lager entschiedener Befürworter einer lutherischen bzw. evangelischen Reformation und in ein mittleres Lager, das „in seiner Hoffnung auf Erhaltung der Einheit in einer von Mißbräuchen gereinigten Kirche sich gegenüber Luther und seinen Anhängern eklektisch verhielt und weithin im Zeichen eines erasmischen Humanismus stand“.<sup>391</sup> Aber selbst das Herzogtum Bayern, das als erster weltlicher Territorialstaat

---

388 Wohlfeil, Rainer: Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, 1982, S. 23

389 vgl. Schorn-Schütte, Luise: Die Reformation, 1996, S.42

390 vgl. Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 190; Wohlfeil, Rainer: Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, 1982, S. 24

391 Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 26 f.

1522 das Wormser Edikt in einen Ketzer-Erlass zur Verfolgung der Lutherischen umsetzte und sich auf die Unterstützung des Papsttums festlegte, formulierte jetzt ein ernsthaftes Programm zur Kirchenreform. Die Forderung nach einer Kirchenreform war allgemein und unabweislich geworden.

Aber sie war es nur darum geworden, weil eine breite reformatorische Bewegung und Öffentlichkeit entstanden war. Nicht die Fürsten und städtischen Obrigkeiten forcierten die Kirchenreform. Es war die reformatorische Bewegung „von unten“, eine Bewegung des „gemeinen Mannes“, die auf Kirchenreform, auf evangelische Reformation der Kirche drängte. So erklärt sich die Unentschiedenheit vieler Reichsstände in dieser Zeit sowie auch die tatsächliche Einführung evangelischer Kirchenreformen seit 1524 (etwa in Nürnberg) aus der Tatsache, daß zahlreiche Fürsten oder städtische Obrigkeiten nur durch eigene Zurückhaltung oder kontrollierte Nachgiebigkeit das Umschlagen der reformatorischen Bewegung in einen schweren politischen Aufruhr abwenden zu können glaubten.<sup>392</sup> Jedenfalls wurde derart häufig auf den Reichstagen und in den Korrespondenzen der Reichsstände argumentiert. Erst mit der Niederschlagung der Bauernaufstände von 1525 gewannen die Fürsten und städtischen Obrigkeiten die Kontrolle über die reformatorische Bewegung und die Kontrolle und Initiative über die Ausführung der Kirchenreform zurück. Erst nach der blutigen, demoralisierenden Niederwerfung der aufständischen Bauern im Jahr 1525 wurde die Reformation zur „Fürstenreformation“, bis dahin war sie „Gemeindereformation“, getragen von einer breiten reformatorischen Bewegung in allen Schichten der Bevölkerung. Nur in Niederdeutschland blieb zunächst die reformatorische Bewegung zurück, wo diese erst um etwa 10 Jahre verzögert hervortrat.

### **3.2 Die reformatorische Bewegung**

Die soziale Zusammensetzung, die gesellschaftliche Basis der reformatorischen Bewegung ist, auch wegen der ungünstigen Quellenlage, nur ungenügend erforscht. Die große Mehrzahl der Initiatoren und Multiplikatoren der reformatorischen Bewegung ist nicht einmal dem Namen nach historiographisch erfaßt. Vernachlässigt wurde bisher ferner die Untersuchung der Gegner der Reformation sowie insbesondere die Geschichte der Frauen in der Reformation. Festgehalten werden kann allgemein, daß die reformatorische Bewegung, nachdem sie zur Massenbewegung herangewachsen war, in allen gesellschaftlichen Gruppen und Schichten Befürworter und Gegner hatte, „daß es keine prinzipiell reformationsfreundlichen oder -feindlichen Stände, Schichten oder sozialen Gruppen gab“<sup>393</sup>.

---

<sup>392</sup> vgl. Zeeden, Ernst Walter: Deutschland von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden, 1971, S. 520; Wohlfeil, Rainer: Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, 1982, S. 24

<sup>393</sup> Wohlfeil, Rainer: Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, 1982, S. 107

Nach der Veröffentlichung der Ablassthesen 1517 gewann Luther zuerst in Teilen des Klerus und unter den Humanisten und humanistisch Gebildeten Leser und Anhänger. Im Klerus waren es zunächst hauptsächlich die städtischen Prädikanten und die Mönche der Augustinereremiten, denen Luther selbst angehörte. Die Prädikanten, Inhaber von Predigerstellen, verfügten in der Regel über akademische Bildung, waren daher in intellektueller und theologischer Auffassung und Argumentation geübt und wirkten insbesondere in den Städten und dort auf die gebildeten Bürgerkreise.

Die Augustinereremiten, einer der mittelalterlichen Bettelorden, hatten ein dichtes Netz von Niederlassungen im deutschen Reich, die untereinander reichlich kommunizierten. Die Augustiner stellten sich gegen die Kritik an Luther in geschlossener Ordenssolidarität hinter ihren Ordensbruder. Überall wurden die Augustinerklöster zu Keimzellen der reformatorischen Bewegung, und nach der Auflösung des Ordens (1523) gehörten die ehemaligen Augustinermönche zum Kernbestand der neuen protestantischen Pfarrerschaft.<sup>394</sup> Kein anderer Orden sonst stellte sich geschlossen hinter die reformatorische Bewegung. Zahlreiche Klöster lösten sich in den frühen Reformationsjahren auf; manche Klöster spalteten sich in eine evangelische und altkirchliche Partei. Einzelne Mönche altkirchlicher Klöster gingen zur reformatorischen Bewegung über. Ab 1525 wurden auf evangelischen Territorien Klöster zwangsweise aufgelöst.

In den Jahrzehnten vor der Reformation artikulierte insbesondere der Humanismus Kritik an Kirche und Scholastik und die Forderung einer tiefgreifenden Kirchenreform, weshalb Luther auch unter den Humanisten und humanistisch Gebildeten sehr früh große Zustimmung fand. Die Humanisten gehörten, neben den Augustinereremiten und den Prädikanten, zu den ersten sozialen Trägergruppen der Reformation, da sie Luthers Kritik „als identischen oder doch kongenialen Ausdruck“<sup>395</sup> humanistischer Kritik oder auch als dem Humanismus in der religiösen Intensität überlegene Kritik deuteten.

Die humanistische Öffentlichkeit in der Form intellektueller Gesprächszirkel in den größeren Städten, einer umfangreichen brieflichen Korrespondenz zwischen den Humanisten sowie der Publikation von Büchern und Flugschriften förderte sehr maßgeblich die Verbreitung der Lehren Luthers und die öffentliche Kenntnis und kritische Bewertung der kirchlichen und politischen Maßnahmen gegen Luther. Bedeutend war ferner, daß manche der Humanisten in wichtigen Positionen in den Landesverwaltungen an den Fürstenhöfen oder in den Stadtverwaltungen arbeiteten (so Lazarus Spengler in Nürnberg oder Georg Spalatin in Kursachsen), wo sie ihren Einfluß zugunsten Luthers geltend machten. Unzählige Humanisten arbeiteten andererseits als Lehrer an Lateinschulen großer und kleiner Städte oder als Erzieher in Adels- oder Bürgerhäusern, in deren sozialem Umfeld sie ihr von der humanistischen Öffentlichkeit geprägtes Interesse an Luther weitertrugen.

---

<sup>394</sup> Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 121

<sup>395</sup> Wohlfeil, Rainer: Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, 1982, S. 22

Schließlich aber waren auch viele der Kleriker, die die reformatorische Bewegung entfachten, vom Humanismus entscheidend geprägt. Insbesondere aus diesen Kreisen, den humanistisch gebildeten Klerikern der *jüngeren* Generationen rekrutierten sich dann im Lauf weniger Jahre die vielen Hunderte von „Reformatoren des zweiten Gliedes hinter Luther, [...] die den geistig-theologischen und ordnungspolitischen Charakter der Reformation so tief mitprägten, daß man Entfaltung und Stärkung der Reformation in Deutschland [...] als die Leistung einer ganzen Generation von Reformatoren begreifen muß.“<sup>396</sup>

Hingegen wandten sich zahlreiche ältere Humanisten bald wieder von der Reformation ab, so etwa Erasmus von Rotterdam, Willibald Pirckheimer in Nürnberg oder Mutianus Rufus in Gotha. Zu einem Symbol und Ausdruck dieser Abkehr der älteren Humanisten wurde Erasmus' Schrift „De libero arbitrio“, die erstmals im Herbst 1524 erschien. In dieser Schrift verwarf Erasmus den Kern der Rechtfertigungslehre Luthers als Irrtum, Luthers „sola gratia“ („allein aus Gnade“), indem er im Widerspruch zu Luther die Freiheit des menschlichen Willens als die autoritative Aussage der Bibel darlegte. Luther antwortete im Dezember 1525 mit der Gegenschrift „De servo arbitrio“, in der er seine Lehre vom Glauben allein aus der Gnade Gottes (d.h. ganz unabhängig vom Willen und Zutun des Menschen) verteidigte und zu einer „deterministischen Prädestinationslehre“<sup>397</sup> vertiefte, wonach von Gott vorherbestimmt (prädestiniert) ist, welcher Mensch die Gnade des Glaubens erfährt und welcher nicht.

Innerhalb weniger Jahre weitete sich das Interesse an Luther und an einer entschiedenen Kirchenreform, das anfänglich auf die Kreise gebildeter Kleriker und Humanisten sich beschränkte, auf andere soziale Schichten aus. Um 1520/21 war die reformatorische Bewegung bereits zu einer Massenbewegung geworden, die in allen sozialen Gruppen und Schichten Anhänger, Zustimmung oder zumindest Sympathien fand, im Adel wie beim „gemeinen Mann“, d.h. bei den mittleren und unteren Schichten der Städte und Dörfer. In dieser Massenwirkung der Reformation kumulierten die vielen „Krisenelemente“, die gesellschaftlichen Spannungen und Tendenzen, die im deutschen Reich schon Jahre und Jahrzehnte vor dem Ausbruch der Reformation sich entwickelt hatten. Abgesehen von den wirtschaftlich-sozialen und politischen Konflikten waren dies, wie schon umfangreich dargelegt, die humanistische Kirchenkritik, die Romkritik der Reichsstände, die Intensivierung der Religiosität, die Ausweitung der laikalen Bildung im Bürgertum der Städte usw.

Die reformatorische *Massenbewegung* war sozial sehr heterogen und in ihren Beweggründen und Erwartungen, in ihren Interessen und in ihrem Verständnis der theologischen Debatten uneinheitlich. Verbindend in der reformatorischen Massenbewegung wirkte nicht unmittelbar Luthers Rechtfertigungslehre, sondern der Antiklerikalismus, der antirömische

---

<sup>396</sup> Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 105

<sup>397</sup> vgl. Stupperich, Robert: Die Reformation in Deutschland, 1980, S. 56

Nationalismus, der Antipapismus und die dem entgegengesetzte Vorstellung von der Rückkehr zum Evangelium.

Entscheidend war ferner, daß der reformatorische Antiklerikalismus sich mit wirtschaftlichen Fragen, mit sozialen Ansprüchen und mit politischer Agitation verband. „Es gab in Luthers Schriften genügend Anhaltspunkte dafür, daß er die Zweifel an der Gerechtigkeit der bestehenden Ordnung, die verbreitet waren, teilte.“<sup>398</sup> Auch lutherisch gesinnte Reformatoren predigten in den ersten Reformationsjahren z.B. die Unrechtmäßigkeit der grundherrschaftlichen Abgabe des Zehnten oder des Zins. Aber schon um 1525 galt die Predigt gegen Zins und Zehnten auch den lutherischen Reformatoren als gefährliches Anzeichen politischen Aufruhrs, deren kompromißlose Unterdrückung sie befürworteten. Die reformatorische Bewegung differenzierte und spaltete sich nach wenigen Jahren, nachdem die sozialen Wirkungen und Konsequenzen der reformatorischen Lehren mehr und mehr an den Tag traten.

Von größter Bedeutung für die Ausbreitung der Reformation war der Buchdruck. Nur aufgrund der jungen Technik des Buchdrucks konnten Luther und die Anhänger der Reformation in sehr kurzer Zeit in die Breite wirken. Die Produktion gedruckter Bücher und Flugschriften war 1523/24 gegenüber der vorreformatorischen Zeit um das Tausendfache gestiegen. Insbesondere die Flugschriften dürften für die soziale Breitenwirkung der Reformation wichtig gewesen sein. Die Flugschriften waren ein „Gebrauchs- und Tagesschrifttum“, das dazu diente, „das sprunghaft gestiegene Informationsbedürfnis zu stillen, Anhänger zu mobilisieren, die Gegner intellektuell [und moralisch] bloßzustellen und auf diese Weise politisch zu schwächen“<sup>399</sup>. Die rd. 10 000 Flugschriftenausgaben, die aus der Zeit zwischen 1500 und 1530 bekannt sind, erschienen fast alle in den Jahren 1517 bis 1530, wobei die Produktion von Flugschriften von 1517 bis 1524 enorm anwuchs und mit dem Ende des Bauernkriegs 1525 sehr plötzlich stark abnahm.

1517 bis 1518 überwogen noch die lateinisch verfaßten Flugschriften, 1519 bis 1524 – mit der Ausweitung zur Massenbewegung – überwogen mit großem Abstand die in deutscher Sprache verfaßten. Dabei war (und blieb bis 1530) die Anzahl der niederdeutschen gegenüber den oberdeutschen Flugschriften verschwindend gering. Eine Auswertung ihrer Inhalte ergab, daß das lutherische Schriftprinzip (*sola scriptura*) das mit Abstand am häufigsten erörterte Thema der Flugschriften war und daß insgesamt theologische Fragen thematisch beherrschend waren.<sup>400</sup> Die Analysen der Flugschriftenproduktion zeigen ein weiteres, hochinteressantes Ergebnis, das der Erklärung bedürfte, daß nämlich die Flugschriftenproduktion bereits 1517 einen sehr deutlichen Anstieg erfuhr, während doch Luther mit seinen Ablaßthesen erst zum Ende des Jahres 1517 hervortrat. Könnte es sein, daß noch vor den Ablaßthesen Luthers eine kritische Reformbewegung in Gang gekommen war?

---

<sup>398</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 80

<sup>399</sup> Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 129

<sup>400</sup> vgl. dazu insb. Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 89 ff.

Die reformatorische Kritik hatte ferner nicht nur Buch und Flugschriften als Medium. Alle Mittel der Darstellung und des Ausdrucks wurden genutzt. Theaterspiele und Karnevalsumzüge, Kunst und poetischer Vortrag wurden eingesetzt, um im Sinne der reformatorischen Kritik den Papst, die Kardinäle und Bischöfe zu verunglimpfen oder den Ablaßhandel, die Reliquienverehrung, die katholischen Zeremonien usw. anzuprangern. Ebenso waren Diskussionen oder Reden im Wirtshaus, auf dem Markt und bei den weltlichen und kirchlichen Festen Formen der Vermittlung der reformatorischen Kritik. Ferner inszenierten die Anhänger der Reformation in den frühen 1520er Jahren Störungen der katholischen Gottesdienste oder provozierten Skandale wie das öffentliche Brechen des Fastengebots. Zu den weiteren Aktionsformen gehörten der Straßenauflauf, der Auflauf vor den Rathäusern, Demonstrationen. Seit etwa 1521, vor allem aber seit 1523/24 wurden die Aktionsformen weiter radikalisiert. Man beschädigte kirchliche Kultgegenstände oder entfernte sie teilweise oder ganz aus den Kirchen, man verweigerte die Ablieferung des Zehnten an die kirchlichen Grundherrn, man bedrohte Pfarren und Klöster und ging zum Pfarr- und Klostersturm über, man griff zu Gewaltmaßnahmen gegen widerstrebende Obrigkeiten.

Während des Aufenthalts von Luther auf der Wartburg, wohin er nach dem Wormser Reichstag zu seinem Schutz gebracht worden war, kam es in Wittenberg 1521/22 unter der Führung des reformatorischen Theologen Andreas Karlstadt und des Augustinermönchs Gabriel Zwilling zu den sog. „Wittenberger Unruhen“. Weihnachten 1521 wurde dort mit der Einführung neuer Gottesdienstformen begonnen, um die reformatorischen Lehren erstmals umzusetzen. In kurzer Zeit radikalisierte sich diese Wittenberger Bewegung. Es kam zur Bilderstürmerei in Kirchen, zu Tumulten und zu sozialen Unruhen. In Erfurt und Zwickau waren die Entwicklungen ähnlich. Die „Zwickauer Propheten“, vom tschechischen Hussitentum beeinflusst und, wie Karlstadt, das Evangelium stärker sozialkritisch deutend, mischten sich dort und in Wittenberg ein. Das konzertierte Einschreiten des sächsischen Kurfürsten, der Stadtmagistrate und des von der Wartburg herbeigeeilten Luthers brachte den Aufruhr wieder zum Erliegen. Die kirchlichen Neuerungen wurden zurückgenommen. Es war hier zum ersten Mal, daß Vertreter der sog. „*radikalen Reformation*“ bedeutsam in Erscheinung traten, die radikalere kirchliche und soziale Konsequenzen aus Luthers reformatorischer Lehre und dem Evangelium zogen.

### **3.3 Reformation und Adel: der Ritterkrieg**

Die erste große Bewegung zur praktischen Durchsetzung der evangelischen Kirchenreform kam aus dem Rittertum, d.h. dem niederen Adel. Bereits 1520 hatten der mainfränkische und der mittelhheinische Adel Martin Luther ihren militärischen Schutz angeboten. Im Herbst 1522 vereinigte sich ein größerer Teil der ober- und mittelhheinischen Ritterschaft unter Führung Franz von

Sickingens zum Krieg gegen das geistliche Kurfürstentum Trier, um „dem Evangelium eine Öffnung zu machen“.

Nach der reformatorischen Lehre war die weltliche Herrschaft der Kirche unrechtmäßig. Die Ritter gingen daran, sie im Sinne der reformatorischen Lehre zu zerschlagen. Trier wurde belagert. Der Erzbischof sollte gestürzt, die Kirche evangelisiert und Trier unter Herrschaft der Ritter zu einem weltlichen Fürstentum werden. Zu gleicher Zeit rüsteten die fränkischen Ritter zum Krieg gegen die bischöflichen Fürstentümer Bamberg und Würzburg, um auch dort die kirchliche Territorialherrschaft mit Gewalt zu beseitigen. In Norddeutschland wurde erfolgreich um Verstärkung durch norddeutsche Ritter geworben. Der Ritterkrieg war der „großangelegte Versuch, mit der Säkularisation geistlicher Fürstentümer gewaltsam die Reichsreform zu beginnen“<sup>401</sup>.

Die Ritter scheiterten. Wie in der Reformation noch häufiger, reagierte der Reichsfürstenstand auf den Angriff solidarisch. Der Landgraf Philipp von Hessen und der Pfälzische Kurfürst führten starke Heere zur Verteidigung des kurfürstlichen Erzbischofs nach Trier, die die Ritter unter Sickingen zum Rückzug zwangen. Sickingen wurde nachgesetzt und im April 1523 bei der Eroberung seiner Festung Landstuhl getötet. 27 Burgen des rheinischen Adels wurden erobert und Hessen, der Kurpfalz oder dem Kurfürstentum Trier einverleibt.

Die fränkischen Ritter wurden von den Heeren des Schwäbischen Bundes unter Führung von Georg von Truchseß, dessen Geschütze die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg und Ulm finanzierten, unterworfen. 25 Burgen und Schlösser wurden eingenommen und meist zerstört. Das Scheitern der Ritterschaftsbewegung drängte den niederen Adel in Deutschland für den weiteren Verlauf der Reformation in die Defensive. Und ebenso wie die Niederwerfung des Bauernkriegs 1525 bewirkte die Niederschlagung der Ritterschaftsbewegung eine Stärkung des fürstlichen Territorialstaats. „So zeichnete sich hier erstmals die Richtung ab, in der die Bändigung und Kanalisierung der reformatorischen Bewegung vor sich gehen sollte.“<sup>402</sup>

Ulrich von Hutten hatte Franz von Sickingen als Schriftsteller und Berater unterstützt. Hutten hatte den Ritterkrieg publizistisch unter die Devise gestellt: Freiheit, Gerechtigkeit, Gottes Wort (Evangelium). Er hatte die Vorstellung, „den inaugurierten heiligen Krieg gegen das Pfaffentum zu einer allgemeinen Sache der evangelischen Kräfte im deutschen Rittertum, Fürstentum und Städtetum zu machen“<sup>403</sup>. Hutten war der bedeutendste adelige Humanist seiner Zeit, der Luthers Verwerfung des Papsttums in ein politisches Programm nationaler, sozialer und kultureller Erneuerung aufnahm, die durch die Zerstörung der päpstlichen Kirche und ihres Einflusses in Deutschland erreicht werden sollte. An Luther hatte Hutten Anfang Juni 1520 geschrieben:

---

401 Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 99

402 Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 83

403 Zeeden, Ernst Walter: Deutschland von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden, 1971, S. 515



„Verfechten wir die gemeinsame Freiheit: Befreien wir das unterdrückte Vaterland!“<sup>404</sup>

Auf der Ebernbürg Sickingens hatten Sickingen und Hutten bereits 1521 mit der Einführung eines evangelischen Gottesdienstes begonnen. Hutten stand zu dieser Zeit in engem Kontakt mit Martin Bucer und Johann Oekolampad, den späteren Reformatoren von Straßburg und Basel. Auch in seinen übrigen Besitzungen hatte Sickingen seit 1521 erste Formen eines evangelischen Kirchenwesens eingeführt. Nirgendwo sonst war bisher im Reich die praktische Einführung, eine institutionelle Umsetzung der Reformation begonnen worden.

Die Veränderungen innerhalb der Kirche waren bisher darauf beschränkt, daß Fürsten, Adelige, Städte oder Dörfer reformatorisch, d.h. evangelisch gesinnte Pfarrer und Prediger auf Kirchenstellen beriefen, über die sie das Patronatsrecht (das Recht auf die Stellenbesetzung) innehatten. In vielen Fällen wurde bei Luther oder Melanchthon in Wittenberg um einen geeigneten Geistlichen für eine solche Stellenbesetzung angefragt. Unter den evangelisch gesinnten Geistlichen bildete sich eine kleine Gruppe führender Reformatoren heraus, die organisatorisch, publizistisch, theologisch und politisch die reformatorische Bewegung ihrer Region lenkten und sich dazu mit Wittenberg, mit andren Reformatoren, mit Fürsten, fürstlichen Räten, mit Bürgermeistern und Stadträten oder außerhalb der Kirche stehenden Humanisten abstimmten. *Es entstand früh eine informelle Struktur und Hierarchie innerhalb der reformatorischen Geistlichkeit.* Viele der führenden Reformatoren traten auch als Theologen mit eigenen Schriften hervor, mit größerer oder geringerer Eigenständigkeit gegenüber der Theologie Luthers. Die große Mehrzahl der evangelisch gesinnten Pfarrer und Prediger aber reproduzierte die Lehren der führenden Reformatoren in der Predigt des Evangeliums und mit kleinem persönlichen Beiwerk.

### **3.4 Die reformatorische Lehre Zwinglis und der „Abendmahlsstreit“**

Der bedeutendste und selbständigste Reformator neben Luther (sieht man von den „radikalen Reformatoren“ ab) war Huldrych Zwingli (1484-1531) in Zürich. Die Theologie Zwinglis gewann seit den frühen 1520er Jahren im oberdeutschen Raum, in dem die Mehrzahl der deutschen Reichsstädte lag, einen prägenden Einfluß auf die Reformation, der vielerorts Luthers Einfluß überwog oder gleichkam. Erst in den 1530er Jahren wurde dieser Einfluß des Zwinglianismus stark zurückgedrängt, nachdem der Zwinglianismus bereits seit 1525 von den Lutheranern als Lehre politischen Aufruhrs und antichristlicher Häresie diffamiert und ausgegrenzt und in den Territorien des Luthertums mit Hilfe der politischen Herrschaftsgewalt unterdrückt worden

---

<sup>404</sup> Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 132

war.<sup>405</sup> Der Gegensatz zwischen Luthertum und Zwinglianismus wurde von den Gegnern der Reformation ausgenutzt und auch gezielt geschürt. In den katholischen Reichsterritorien galt der Zwinglianismus als reformatorische Ketzlerlehre, die unter das „Wormser Edikt“ fiel und zu vernichten war.

Zwingli stammte aus der Landschaft Toggenburg, wo die Bauernschaft der geistlichen Landesherrschaft, der Abtei St. Gallen, einigen Widerstand entgegensetzte. In Basel und zeitweilig in Wien und Bern studierte er die artes liberales, 1506 mit dem Magistertitel abschließend. Humanistisch geschult befaßte er sich intensiv mit der Bibel, den Kirchenvätern und der Scholastik. Erasmus von Rotterdam wirkte auch auf Zwingli bedeutsam. Er übernahm das Pfarramt in Glarus, wie damals häufig, ohne Studium der Theologie. Zweimal zog Zwingli als Feldprediger mit Schweizer Söldnertruppen nach Italien. In einem Gutachten äußerte er sich danach öffentlich entschieden gegen das Söldnerwesen, das „Reislaufen“, das in der Schweiz, bestellt und bezahlt von europäischen Fürstenhäusern, verbreitet war, worauf er seine Pfarrstelle in Glarus verlor.

Ende 1518 wurde Zwingli als Prediger an das Grossmünster von Zürich geholt. Er predigte von Anfang an nach dem Evangelium, die übliche Folge nach den Perikopen mißachtend, und machte die Predigt, wie die Humanisten gefordert hatten, wichtiger und selbständiger gegenüber der Messe. Anfang Dezember 1518 tauchte im Briefwechsel Zwinglis erstmals der Name Luthers auf.<sup>406</sup> Luther übte starken Einfluß auf Zwingli. Die Kerngedanken von Luthers Rechtfertigungslehre – sola gratia, sola fide, sola scriptura – übernahm Zwingli. Jedoch wurde die Zwinglische Theologie „innerweltlich viel stärker relevant als die Theologie Luthers“<sup>407</sup>. Das Verhältnis Zwinglis zur Politik war prinzipiell anders als das Luthers. Das Evangelium war für Zwingli nicht zu trennen von der Frage nach dem „gemeinen Nutzen“, von der Frage nach Politik und Herrschaft. Ja, das Evangelium bedeutete selbst Aufforderung und Anspruch zur Besserung des Politischen. Die weltliche Ordnung ist am göttlichen Willen zu messen; wo politische Herrschaft dem Evangelium widerspricht, darf die Herrschaft vom „volck“, von „gemeiner hand“ beseitigt werden. Als beste Staatsform galt Zwingli nicht die Monarchie, sondern die Stadtrepublik.

Kirchliche Gemeinde und politische Gemeinde wurden in Zwinglis Theologie eng verschränkt. Eine Stadtrepublik wie Zürich bot die Möglichkeit, diese enge Verbindung kirchlicher und politischer Gemeinde zu verwirklichen. Die Theologie Zwinglis, des führenden Reformators in Zürich, lenkte daher in eine weitgehende Gleichsetzung der kirchlichen und der politisch-bürgerlichen Ordnung.<sup>408</sup> Die zwinglische Reformation wurde in Zürich zu einem „Staatskirchentum“ ausgebaut. Für viele oberdeutsche Städte war Zwinglis

---

405 Darüber eingehend später in dieser Arbeit. - vgl. insb. auch: Schmidt, Heinrich Richard: Die Häretisierung des Zwinglianismus im Reich seit 1525. In: Blickle, Peter (Hg.): Zugänge zur bäuerlichen Reformation. 1987, S. 219-236

406 vgl. Köhler, Walther: Huldrych Zwingli, 1984, S. 47 f. u. 56 f.

407 Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 65

408 vgl. Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 112

Lehre aufgrund dieser politischen Verknüpfung interessanter als die Lehre Luthers. Aber auch für die oberdeutsche Bauernschaft war dieses evangelische und politische Gemeindeideal, wie es der Züricher lehrte, ansprechend, um den Widerstand gegen die Grundherrschaft zu legitimieren. Zwingli spiegelte das Moment der Selbstbestimmung der politischen Gemeinde in der evangelischen Freiheit und Selbstbestimmung der Kirchengemeinde. Aber nicht nur die städtisch-bürgerliche Tradition Zürichs, sondern auch die genossenschaftliche Tradition der Schweiz, die politische Geschichte der Eidgenossenschaft schlug sich bei Zwingli nieder. Der Zwinglianismus fand aus allen diesen Gründen große Resonanz in Oberdeutschland, die dem Einfluß Luthers gleichkam oder ihn sogar überwog.<sup>409</sup>

Nach zunehmenden Konflikten in Zürich wegen der evangelischen Predigt, verschärft durch einen demonstrativen, öffentlichen Bruch des Fastengebotes im Frühjahr 1522 durch Anhänger Zwinglis, ordnete der Züricher Stadtrat im Januar 1523 ein Religionsgespräch an, eine öffentliche Disputation zwischen altkirchlichen und evangelischen Vertretern über die rechte christliche Lehre. Zu dieser Disputation kamen am 29. Januar 1523 rund 600 Zuhörer; Geistliche, Wissenschaftler, Patrizier und Bürger der Stadt. Zwingli rechtfertigte die evangelische Lehre mit seinen sog. „Schlußreden“, in 67 Artikeln. Der Züricher Stadtrat entschied über die Disputation. Fortan durfte in Zürich an allen Kirchen nur noch im Sinne der reformatorischen Lehre gepredigt werden. Damit kam es 1523 in Zürich zur ersten Kirchengründung der Reformation. Bis 1525 wurde in mehreren Schritten (evangelischer Gottesdienst, Aufhebung der Klöster usw.) eine umfassende evangelische Kirchenordnung eingeführt. Die theologische Disputation, das sog. „Religionsgespräch“, wurde von andren Städten, auch lutherischen, als Form kirchenpolitischer Entscheidung, d.h. als legitimierendes Mittel zur Einführung der Reformation, übernommen.

1525, im Jahr des Bauernkriegs, begann auch der sog. „Abendmahlsstreit“ zwischen Luther und Zwingli, der Luthertum und Zwinglianismus binnen kürzester Zeit und schließlich dauerhaft trennte. Theologisch ging es in dieser Kontroverse um die Deutung des Abendmahls. Luther bestand auf der Auffassung einer *leiblichen Realpräsenz* Christi im Abendmahl (Brot und Wein im Abendmahl *sind* Leib und Blut Christi), Zwingli verneinte diese und deutete das kirchliche Abendmahl als ausschließlich *geistige* Anwesenheit Christi (Brot und Wein im Abendmahl *bedeuten* Leib und Blut Christi), als „geistiges Essen Christi im Glauben“<sup>410</sup>. In Luther festigte sich die Auffassung, Zwingli sei ein gefährlicher „Schwarmgeist“ wie Andreas Karlstadt und Thomas Müntzer. Seine Lehre führe zu politischem Aufruhr und bedeute einen Spiritualismus, der das geschichtliche Heilswerk Christi entwerte.<sup>411</sup> Die Lutheraner erklärten Zwingli und seine Anhänger zu Irrlehrern, Ketzern, Sendboten des Antichristen, politischen Aufrührern. Der Zwinglianismus wurde in den lutherischen Territorien verboten.

---

409 vgl. Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 63

410 Köhler, Walther: Huldrych Zwingli, 1984, S. 199

411 vgl. Stupperich, Robert: Die Reformation in Deutschland, 1980, S. 82; Köhler, Walther: Huldrych Zwingli, 1984, S. 170

Die Zwinglianer hielten entgegen, daß Luther das Vertrauen zu Christus entwerte und den Glauben wieder auf äußere Werke verlege. Luther habe mit seiner Auffassung vom Abendmahl seine ursprüngliche reformatorische Lehre aufgegeben. Das Luthertum wurde von den Zwinglianern nun in aller Öffentlichkeit mit der römischen „Papisterei“ gleichgesetzt.<sup>412</sup> Die Polemik war wirksam; sie verding im reformatorischen Lager, zumal Luther im Bauernkrieg für viele reformatorisch Gesinnte seine Glaubwürdigkeit verloren hatte, als er den Fürsten das Abschlichten der aufständischen Bauern als Gottesdienst anempfahl.

Die Katholischen schürten ihrerseits nach Kräften die Kontroverse zwischen Luther und Zwingli, um die reformatorische Bewegung zu schwächen. Aus politischen Gründen, um ein breites Bündnis der evangelischen Reichsstände zu ermöglichen, wurden Luther und Zwingli im Jahr 1529 bewogen, zu einem persönlichen Religionsgespräch zusammenzutreffen, um den Abendmahlsstreit durch die Formulierung gemeinsamer theologischer Bekenntnisformeln im Konsens auszugleichen. Anfang Oktober 1529 wurde dieses Religionsgespräch unter der Schirmherrschaft des Landgrafen Philipp von Hessen in Marburg abgehalten. Das „Marburger Religionsgespräch“ scheiterte aber erneut in der Abendmahlsfrage, obschon ein gemeinsames Unionsbekenntnis, das „Marburger Bekenntnis“, unterzeichnet wurde. Die Lutheraner benutzten bald darauf öffentlich das „Marburger Bekenntnis“ als Beweis, die Zwinglianer zur Einsicht in ihre Irrtümer gebracht zu haben. Die Zwinglianer setzten das „Marburger Bekenntnis“ als Propagandamittel ein, um die katholische Polemik abzuschwächen; ein echtes Interesse an einer Union bestand auch hier nicht.

Dem Marburger Religionsgespräch war der Speyrer Reichstag im Frühling 1529 vorausgegangen. Dort hatte eine große Mehrheit der Reichsstände die strikte Durchsetzung des Wormser Edikts beschlossen. Zu gleicher Zeit hatte Kaiser Karl V. erfolgreich den Krieg gegen Frankreich beendet, so daß nun sein Eingreifen in Deutschland zur Durchsetzung des Wormser Edikts erwartet wurde. In dieser für die evangelischen Reichsstände sich bedrohlich zuspitzenden Lage war der Konflikt zwischen Luther und Zwingli das größte Hemmnis, um ein breites politisch-militärisches Bündnis der evangelischen Reichsstände zu formieren. Aus diesem Grund hatte der Landgraf Philipp von Hessen das Marburger Religionsgespräch initiiert.

Außer dem hessischen Landgrafen waren die Reichsstadt Straßburg und der Herzog von Württemberg, der mit der Reformation seine 1520 an die Habsburger verlorene Landesherrschaft in Württemberg zurückzugewinnen hoffte, treibende Kräfte einer Verständigung im Abendmahlsstreit. Der hessische Landgraf, der württembergische Herzog und die freie Reichsstadt Straßburg waren außerdem der zwinglischen Lehre sehr aufgeschlossen. Die drei damals wichtigsten lutherischen Reichsstände – das Kurfürstentum Sachsen, die Reichsstadt Nürnberg und das fränkische Markgrafentum Brandenburg-Ansbach-Kulmbach – verweigerten aber auch nach dem

---

<sup>412</sup> vgl. Köhler, Walther: Huldrych Zwingli, 1984, S. 173

Marburger Religionsgespräch ein Bündnis mit den zwinglischen Territorien.<sup>413</sup> Diese scharfe Ablehnung des Zwinglianismus blieb im Luthertum auf Jahrhunderte bestehen. Im Oktober 1531 starb Zwingli in der Schlacht bei Kappel, in der die protestantischen Territorien der Schweiz den katholischen Kantonen militärisch unterlagen.

### 3.5 Stadt und Reformation

Für die Durchsetzung der Reformation in Deutschland waren die Städte von großer Bedeutung. Erst die jüngere Forschung hat diese Rolle der städtischen Reformation erkannt, während die ältere Forschung die Rolle der Landesfürsten in der Reformation einseitig in den Vordergrund stellte. In vielen Städten, in Reichsstädten wie landsässigen Städten, bildete sich früh ein Kern von reformatorisch Gesinnten, der auf die Stadtregierung Einfluß zu nehmen suchte. Nach 1520 weitete sich die Reformation auch in den Städten zu einer Massenbewegung aus, die, wie empirische Studien belegen, in allen Schichten Unterstützung fand. Dabei waren es zunächst hauptsächlich die Städte in Süd-, Südwest- und Mitteldeutschland sowie in der Schweiz, die von der reformatorischen Bewegung ergriffen wurden. In Norddeutschland, abgesehen von Bremen, Magdeburg und Breslau, wirkte die städtische Reformation langsamer und später, um rund ein Jahrzehnt verzögert, dafür aber bis in die 1560er Jahre hinein.<sup>414</sup>

Von den rund 3000 Städten im deutschen Reich waren fast 95 % Kleinstädte mit weniger als 2000 Einwohnern (so auch Wittenberg). Nur 68 Städte (etwa 2,3 % von allen) waren Reichsstädte, d.h. Reichsstände mit, wie die Reichsfürstentümer, weitgehender politischer und rechtlicher Autonomie. Außer den Reichsstädten besaßen nur einige Hansestädte eine ausgeprägte kommunale Autonomie. Die große Mehrzahl der Städte aber war landsässig, d.h. einem Landesfürsten oder andern Grundherrschaft unterworfen.<sup>415</sup>

Diese Unterschiede der städtischen Verfassungen waren für die städtische Reformation von großer Bedeutung, und zwar nicht für die Ausbreitung der Reformationsbewegung, die allgemein in den Städten schnell voranschritt, sondern für die *Durchsetzung* der Reformation, d.h. für die praktische Durchführung institutioneller Reformen. In der großen Mehrzahl der Städte, den landsässigen Städten, blieb die Durchsetzung der Reformation in starkem Maße vom Landesherrn und dessen Stellung zur Reformation abhängig. Nur vorübergehend, in der Phase offensiver Vorherrschaft der reformatorischen Bewegung in den frühen Reformationsjahren, blieb ein massives Eingreifen

---

<sup>413</sup> vgl. u.a.: Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 38

<sup>414</sup> vgl. u.a.: Zeeden, Ernst Walter: Deutschland von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden, 1971, S. 520

<sup>415</sup> vgl. die Kapitel 1.1 Demographie, Urbanisierung, S. 15 ff., und 1.4 Stadt und Bürgertum, S. 25 ff., in der vorliegenden Arbeit

des Landesherrn oft aus, da die weitere Radikalisierung und Ausweitung der reformatorischen Bewegung befürchtet wurde.

Anders in den Reichsstädten und großen Hansestädten: Ihre politisch-rechtliche Autonomie begünstigte die politische Durchsetzung der Reformation, das heißt die Einführung evangelischer Kirchenreformen, die *Institutionalisierung der Reformation*. Bei der Durchsetzung evangelischer Kirchenreformen verhielten sich die Stadträte aber meist nur zögernd, selbst wenn sie in Ausübung ihrer Patronatsrechte evangelische Prediger in ihre Stadt geholt hatten. Die neuere Forschung hat deutlich gemacht, daß die Stadtreformation nur in seltenen Fällen eine *Ratsreformation* war. Zumeist reagierten die Stadträte nur auf den sozialen und politischen Druck der reformatorischen Bewegung „von unten“, um Maßnahmen zur Einführung der Reformation zu ergreifen. Um die politischen und sozialen Unruhen in den Städten aufzufangen und um ihre politische Herrschaft nicht in Gefahr zu bringen, entschlossen Stadträte und städtische Oberschichten sich zur Reformation. „Durch Unruhen – das ist eine doch wichtige Erkenntnis – wird die Reformation [in den Städten] geschichtliche Wirklichkeit.“<sup>416</sup> Die städtische Reformation war in erster Linie eine *Gemeindereformation*.

Nicht nur die politischen, sondern die gesellschaftlichen Verhältnisse der Städte insgesamt begünstigten die Reformation. Beispielsweise war die fortgeschrittene Alphabetisierung bis in die Handwerkerschichten hinein, überhaupt die Häufung der Bildung in den Städten ein wichtiger Grund, warum die reformatorische Lehre besonders hier greifen konnte. Die Annahme einer spezifisch städtischen Rationalität, der die reformatorische Lehre korrespondierte, scheint aber nicht triftig, insofern die Reformation auch in der Bauernschaft sehr schnell Massenwirkung zeitigte, wie der Bauernkrieg 1525 zeigt. Worin, scheint mir, ein wesentlicher Unterschied lag, war, daß die Städte, d.h. vor allem die Reichsstädte die *wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Voraussetzungen* hatten, ihre Entscheidung für die Reformation *auf Dauer behaupten und durchhalten* zu können, gegen den ständigen Druck und die Bereitschaft der katholischen Reichsstände, die Reformation auch mit Waffengewalt niederzuschlagen.

Eine gesellschaftliche Tendenz, der die Reformation ganz entsprach, war die *Ausweitung des Kirchenregiments*, das die Städte (und Fürstentümer) bereits im Spätmittelalter angestrebt hatten. Die reformatorische Lehre gab die theologische Rechtfertigung der restlosen Durchsetzung des städtischen Kirchenregiments. Aus der reformatorischen Lehre ergab sich nämlich die Forderung nach *Aufhebung der bisherigen Sonderstellung des Klerus*, die einerseits religiös-theologisch begründet war, wonach die Geistlichkeit als besonderer Gnadenstand galt, andererseits institutionell gesichert war, als der Klerus einen gesonderten Herrschaftsverband mit eigener Territorialität und Gerichtsbarkeit bildete. Demgegenüber bedeutete die reformatorische Lehre von der allgemeinen Priesterschaft aller Gläubigen, daß ein religiöser Unterschied zwischen Geistlichen und Laien nicht besteht und daß die Kirche

---

<sup>416</sup> Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 127

der Gemeinde untersteht und aus ihr hervorgeht. Die Betonung des Gemeindegedankens (die nach 1525 im Luthertum aufgegeben wurde) traf das Selbstverständnis der Städte, wobei dies durchaus doppeldeutig war, da sich die städtische Bürgerschaft als Gemeinde begriff, andererseits aber auch die Stadträte als politische Repräsentanten der Gemeinde.

Mit der Reformation kam es daher in den Städten zur *Gleichstellung aller Geistlichen mit den Stadtbürgern*. Die Geistlichen mußten den Bürgereid schwören und wurden zu Bürgern der Stadt, die städtischer Gerichtsbarkeit und nicht mehr geistlicher Gerichtsbarkeit unterstanden und die nun auch der Stadt steuerpflichtig waren. Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde überhaupt aufgelöst, womit auch das Ehegericht an die Städte fiel. Damit war der einheitliche städtische Rechtsverband (die „Gleichheit“ der Bürger) hergestellt, den die Städte in vorreformatorischer Zeit gegen die Kirche nicht durchzusetzen vermochten. Durch die Reformation ging ferner das Kirchenvermögen in die Hände der Stadt, was nun auch materiell die Kontrolle über die Geistlichkeit zuließ. Das städtische Kirchenregiment war so in vollem Umfang hergestellt. Diese *Kommunalisierung der Kirche* in den Städten war ein wesentliches Moment für das Interesse, das Städte und städtische Bevölkerung der reformatorischen Lehre entgegenbrachten.

Mit der Kommunalisierung der Kirche und der „Verbürgerung“ des Klerus entfielen die kirchlichen Privilegien, die den *städtischen Antiklerikalismus* schon lange vor der Reformation angefacht hatten: die wirtschaftlichen Privilegien des Klerus, die Steuerfreiheit bedeuteten oder die Umgehung von Zunftbeschränkungen ermöglichten, was Bürgern und „Inwohnern“ als Benachteiligung und „Ungleichheit“ erschien; die Gerichtsprivilegien, wonach bei moralischen Verfehlungen von Klerikern nur der Klerus selbst Recht sprechen durfte.

In den reformatorischen Lehren wurde aber noch ein anderer Aspekt einer „Kommunalisierung“ der Kirche entscheidend angesprochen, der in den Städten besonders wirksam werden konnte, da die städtischen Verfassungen dies zumindest der Idee nach verkörperten, nämlich: die *Mitsprache der Bürgergemeinde*. So gehörte die *Forderung der freien Pfarrerrwahl* durch die *Gemeinde* sehr früh zu den reformatorischen Forderungen in den Städten.<sup>417</sup> Ausdrücklich hatte Luther nochmals 1523 das Recht der freien Pfarrerrwahl durch die Gemeinde festgestellt, in seiner Schrift: „Daß einer christlichen Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht zustehe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen.“

Die *Idee der „Gemeindereformation“*, die die reformatorischen Lehren bis 1525 betonten, forderte und legitimierte das autonome Entscheidungsrecht der Gemeinde. Das erwarb in den Städten, aber auch auf dem Dorf große Zustimmung. Die Tradition des Gemeindeverbands war angesprochen, die in den städtischen Kommunen tief verankert war (aber auch auf den Dörfern besonders im Süden und Südwesten des Reichs). Dementsprechend war das

---

<sup>417</sup> vgl. Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 84

reformatorische Gemeindeideal für die Rezeption und die Erfolge der Reformation in den Städten von zentraler Bedeutung.<sup>418</sup>

Von vorneherein aber war eine solche „Gemeindereformation“ nicht als rein kirchliche Reform zu bewerkstelligen, da die freie Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde in bestehendes Patronatsrecht griff, das fast ausnahmslos bei der Obrigkeit, bei einem Fürsten, bei der römischen Kirche, beim Adel oder beim patrizischen Stadtrat lag. Das *reformatorische Gemeindeideal* war *von vorneherein politisch*, da es, durch Eingriff ins Patronatsrecht, bestehende politische und soziale Herrschaft antastete.

Die reformatorische Delegitimierung der bisherigen kirchlichen Herrschaft und Tradition, der Gedanke der autonomen „Gemeindereformation“ mit freiem Pfarrervahlrecht sowie insbesondere auch die Lehre von der „Freiheit im Glauben“ wirkten mit großer Intensität *ins Politische* hinüber, verdichteten die Kritik an den politischen und sozialen Verhältnissen und die sozialen und politischen Ansprüche auf Mitbestimmung und gerechter Verteilung der Güter und Pflichten. „Die Reformation verlieh dem Anspruch auf politische Teilhabe der Bürgergemeinde [...] eine ungemaine Dynamik.“<sup>419</sup>

Die früheren städtischen Konflikte um die politische Beteiligung der Bürgergemeinde an der Stadtregierung brachen daher in der Reformation wieder auf. Die Bürgergemeinde beanspruchte nun wieder Teilhabe an der Stadtherrschaft, die vom Patriziat allein oder vom Patriziat gemeinsam mit wohlhabenden Familien der Zünfte ausgeübt wurde. Das Ideal der alleinigen Orientierung am Evangelium, das die Reformation verkündete, bot die Möglichkeit, soziale Ansprüche als Forderung christlicher Brüderlichkeit im Sinne des Evangeliums zu begreifen. Andererseits mußte, da die Stadträte zögerten, die Forderung nach Durchsetzung der Reformation zum Anlaß werden, die Beteiligung der Bürgergemeinde an der Stadtregierung zu fordern und zu rechtfertigen. Ferner, da die Reformation in den städtischen Gemeinden eine breite soziale Basis hatte, konnte diese Unterstützung für politische Änderungen ausgespielt werden, die ohne Verbindung mit der Reformation mangels aktiver gesellschaftlicher Unterstützung aussichtslos gewesen wären. In der Tat war aufgrund des Umschlagens der Reformation in eine soziale und politische Protestbewegung der Bürgergemeinde die Haltung der städtischen Obrigkeiten während der Reformationsjahre in höchstem Maße von der Furcht vor politischem Aufruhr und Umsturz gekennzeichnet.

Zur Illustration städtischer Reformationsgeschichte greife ich ein Beispiel heraus: die landsässige Kleinstadt Kitzingen in Franken, zu der es Analysen der sozialen Zusammensetzung der Reformationsbewegung gibt. Kitzingen gehörte damals zum Markgrafentum Brandenburg-Ansbach, das direkt an die Reichsstadt Nürnberg grenzte und das relativ früh unter Markgraf Kasimir evangelische Reformen einleitete, aber teilweise wieder zurücknahm. Erst

---

<sup>418</sup> vgl. u.a.: Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 164 ff.

<sup>419</sup> Schorn-Schütte, Luise: Die Reformation, 1996, S. 63



unter Kasimirs Nachfolger, Markgraf Georg, wurde dann ab 1528 entschlossen eine lutherisch geprägte Reformation eingeführt.

Der Markgraf von Brandenburg-Ansbach war der Landes- und Stadtherr von Kitzingen. In der Frühphase der Reformation ergriff der Stadtrat von Kitzingen Maßnahmen zugunsten der Reformation, indem er beim Stadtherrn brieflich um die Erlaubnis zur Predigt der evangelischen Lehre und um die Feststellung der Residenzpflicht des Pfarrers ansuchte. 1523 gelang es dem Stadtrat, einen evangelisch gesinnten Pfarrer zu gewinnen, der im Sinne der Reformation die Predigt ins Zentrum des Gottesdienstes rückte und das Abendmahl in beiderlei Gestalt reichte. Ein „Gemeiner Kasten“ wurde eingerichtet, d.h. die Kirchenspenden verblieben nicht mehr bei der Kirche, sondern gingen jetzt an die Stadt als Mittel zur Armenfürsorge. Der Landes- und Stadtherr, Markgraf Kasimir, billigte diese reformatorischen Maßnahmen.

In den ersten Monaten 1525 wirkten Programme aufständischer Bauern nach Kitzingen, vor allem der Bauern des nahe gelegenen Tauberfelder Haufens, der sich aufs Evangelium berief und die gewaltsame Beseitigung des Klerus und des Adels als privilegierten Ständen zu seinem politischen Programm erklärte, so daß fortan jeder nur noch nach „gemeinem Bürger- und Bauernrecht“ leben und „nicht mehr sein sollte als ein anderer gemeiner Mann“.<sup>420</sup> Nach vorbereitenden Beratungen versammelte sich am 17. und 18. April die Kitzinger Bürgergemeinde auf dem städtischen Marktplatz. Diese Gemeindeversammlung beschloß, von Stadtrat und Amtleuten (den Vertreter des Landesfürsten) die Einführung einer Gemeindevertretung nach Stadtvierteln zu verlangen. Aufgrund der starken Unruhen in der Stadt gab der Amtmann des Markgrafen dieser Forderung nach.

Ein 50-köpfiger Ausschuß wurde gewählt, um über die Beschwerden der Bürgergemeinde zu verhandeln. In diesen Ausschuß entsandten die Stadtviertel ihre 12 gewählten Repräsentanten. Der Ausschuß übernahm nun aber praktisch das Regiment in der Stadt. Im Mai 1525 traten die Bauern des Tauberfelder Haufens an Kitzingen heran, um für ihren Aufstand Unterstützung von der Stadt zu erhalten. Der Stadtrat und eine Mehrheit des Ausschusses lehnte dies ab, worauf, im Gegensatz dazu, die Kitzinger Bürgergemeinde nicht nur ihre Unterstützung, sondern den Anschluß der Stadt Kitzingen an die aufständischen Bauern erklärte und durchsetzte.

Nach der Niederlage der Bauernheere strafte daher Markgraf Kasimir die Stadt Kitzingen mit besonderer Brutalität: 60 Bürgern ließ er wegen Untreue die Augen ausstechen. 70 Bürger wurden verhaftet, rund 50 Kitzinger entzogen sich durch Flucht. Reformation und Stadtpolitik in Kitzingen gingen damit, mit dem Ende des Bauernkriegs, vollständig in die Hände des Landesfürsten über. Die *Stadtreformation* in Kitzingen – am Anfang vorwiegend *Ratsreformation* mit dem Ziel der Ausweitung des Kirchenregiments, dann *Gemeindereformation* mit dem gleichzeitigen Ziel der Erweiterung der politischen, bürgerlichen Mitbestimmung – war fortan reine

---

<sup>420</sup> Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 119

„Fürstenreformation“, die der Festigung des landesfürstlichen Territorialstaats nutzte.

Betrachten wir die soziale Zusammensetzung der Reformationsbewegung des Jahres 1525 in Kitzingen anhand von zwei Indikatoren: In der stadtinternen Reformationsbewegung Kitzingens, d.h. im Ausschuß und bei den Viertelmeistern, stellten Oberschicht und obere Mittelschicht die Mehrheit der Repräsentanten. Von den 12 Viertelmeistern kamen – nach Vermögenslage bzw. Steueraufkommen in vier Gruppen unterschieden – 3 aus der Oberschicht, 7 aus der oberen Mittelschicht, 2 aus der unteren Mittelschicht und keiner aus der sozialen Unterschicht. Von den 50 Mitgliedern des Ausschusses gehörten 8 zur Oberschicht Kitzingens, 20 zur oberen Mittelschicht, 17 zur unteren Mittelschicht und nur 3 zur sozialen Unterschicht. Im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung Kitzingens „sind die größeren Vermögen damit an der stadtinternen Erhebung deutlich überrepräsentiert“<sup>421</sup>.

Bemerkenswert ist, daß in der Gemeindebewegung Kitzingens, die sich für den Anschluß an die aufständischen Bauern entschied, hingegen die sozialen Schichten proportional, d.h. entsprechend ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung vertreten waren. Von den nach der Niederschlagung des Bauernkriegs in Kitzingen Hingerichteten, Geblendeten, Verhafteten und Geflohenen waren rund 20 % aus der sozialen Oberschicht und oberen Mittelschicht, mehr als 50 % aus der unteren Mittelschicht und rund 25 % aus der Unterschicht. In absoluten Zahlen genommen wurde demnach die Führung der *städtisch-bäuerlichen* Reformationsbewegung deutlich *von der unteren Mittelschicht* dominiert, während die soziale Unterschicht nur etwas mehr Protagonisten der radikalen Reformation in Kitzingen stellte als die beiden Oberschichten zusammen.

Wie im Falle Kitzingens, so war die Reformation allgemein für die verschiedenen städtischen Sozialschichten in ihren gesellschaftlichen Interessen und Konflikten verwertbar, was ihren beträchtlichen Erfolg in den Städten erklärt. Mehr als für die lutherische Lehre traf dies aber für die zwinglisch beeinflusste Reformationslehre zu, die in den oberdeutschen Städten sich daher zunächst stärker durchsetzte. „Für die humanistisch gebildete, gleichzeitig wirtschaftlich und politisch führende Oberschicht der Stadt konnte die [oberdeutsche] Formation der Reformation mit ihrer Begünstigung des republikanischen Staatswesens zur Abgrenzungsideologie gegenüber dem Feudalismus werden. Für die Mittelschicht konnte sie mit ihrer Betonung der Bürgergemeinde eine Emanzipationsideologie gegen die oligarchische Oberschicht abgeben. Für die Unterschicht schließlich war sie mit ihrem Appell an christliche politische Ordnungen geeignet, eine Gerechtigkeitsideologie zu liefern, die letztlich auch zu einer Revolutionsideologie weiterentwickelt werden konnte.“<sup>422</sup>

---

421 Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 121

422 Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 125

### 3.6 Der „Bauernkrieg“ im Jahr 1525

Ihren Höhepunkt fand die reformatorische Massenbewegung im sog. „Bauernkrieg“ des Jahres 1525, der in einzelnen Regionen bereits 1524 seinen Anfang genommen hatte und im Erzbistum Salzburg erst 1526 zu Ende ging. Der Bauernkrieg, der wegen der sozialen Beteiligung an ihm richtiger als „Aufruhr des gemeinen Mannes“ zu bezeichnen ist, bildete einen einschneidenden Wendepunkt in der Reformationsgeschichte. Nach der Niederschlagung der Bauern wandten sich Luther und die lutherisch gesinnten Reformatoren der „Fürstenreformation“, der Reformation „von oben“ zu, d.h. dem Aufbau protestantischer Kirchen im engen Bündnis mit Fürsten und Stadtoberkeiten. Das frühreformatorische Gemeindeprinzip, das erneut im Bauernkrieg seine motivierende religiöse und politische Kraft entfaltet hatte, wurde nach dem Bauernkrieg von den lutherischen Reformatoren aufgegeben und damit der Weg zum protestantischen, autoritären Staatskirchentum eingeschlagen, in dem der weltliche Landesfürst zum Oberherrn der Kirche, zum *Summus Episcopus* wurde. „Die Periode der ‚reformatorischen Bewegung‘ ging [damit] zu Ende, diejenige des ‚Protestantismus‘ hatte begonnen.“<sup>423</sup>

Der Bauernkrieg von 1525 stellt die weitaus größte Massenerhebung der Bauernschaft in der Geschichte der deutschsprachigen Länder dar. Da der Bauernaufstand von 1525 nicht nur die politische und gesellschaftliche Herrschaftsstellung des Klerus, sondern auch die Herrschaftsstellung des Adels und der Fürsten bedrohte und zeitweise beiseitigte, war der Bauernkrieg von 1525 von Anfang an ein äußerstes Politikum. Seine politische Brisanz erregte deshalb jahrhundertlang die konfessionelle, katholische wie lutherische Polemik. Im 19. Jahrhundert wurde (seit den Schriften F. Engels, K. Kautskys und F. Mehrings) in der marxistischen und im 20. Jahrhundert in der marxistisch-leninistischen Forschung, auf der Grundlage eines Klassenbegriffs der politischen Ökonomie, der Bauernkrieg als frühbürgerliche Revolution gedeutet, während die „bürgerliche“ und „westliche“ Forschung sich bemühte, diese Auffassung und die in ihr behauptete Traditionslinie und geschichtliche Legitimierung (zuletzt der DDR) als unhaltbar zu erweisen.<sup>424</sup>

Insgesamt blieb die empirische, detaillierte Erforschung der Rezeption der Reformation in der ländlichen und bäuerlichen Bevölkerung, die in der feudal-agrarisch geprägten Reformationsgesellschaft immerhin rund 80 % der Gesamtbevölkerung stellte, verhältnismäßig gering im Vergleich zur Erforschung der Fürsten- und Stadtreformation. In den älteren protestantischen Reformationsgeschichten wurde, um jeden Zusammenhang von Bauernkrieg und lutherischer Reformation zu verdunkeln, die Anteilnahme der bäuerlichen Bevölkerung an der Reformation bisweilen ganz bestritten, abgetan mit dem Topos vom illiteraten, ungebildeten, unpolitischen, lokalbornierten, „dummen“

---

<sup>423</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 101

<sup>424</sup> vgl. die sachliche Übersicht bei: Nipperdey, Thomas: Bauernkrieg. In: Blickle, Peter (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg von 1525. 1985, S. 81 ff.

Bauern, dem der Zugang zur Reformation verschlossen bleiben mußte.<sup>425</sup> *Im Bauernkrieg aber entfaltete sich die reformatorische Bewegung in der ländlichen Bauernschaft zur Massenbewegung.* Der Bauernkrieg zeigt, daß die ländliche und bäuerliche Bevölkerung die reformatorischen Lehren in nicht geringerem Maße als Stadtbevölkerung und Adel sich angeeignet hatte und daraus eigenständige, weitreichende politische Konsequenzen zog. Die Reformation wurde durch die Bauern „noch einmal in ganz neue Dimensionen ausgeweitet und in neue Richtungen gelenkt“<sup>426</sup>.

Reformatorische Forderungen und Maßnahmen erschienen seit 1523 in den ländlichen Regionen. So forderten die Bauern der Zürcher Landschaft reformatorische Prediger und die Residenzpflicht der Geistlichen. Die Bauern in Graubünden legten in einer fürs ganze Land geltenden Satzung fest, daß kein Weltlicher mehr vor ein geistliches Gericht geladen oder mit einem Kirchenbann belegt werden darf. 1524 traten zahlreiche Dörfer im Elsaß und die Mehrzahl der Bauernschaft in Oberschwaben mit der Forderung nach reformatorischer Predigt des „reinen Evangeliums“ und nach Pfarrerwahl durch die Gemeinde hervor. Mancherorts gab es schon weitergehende Forderungen. In Franken verpflichtete die Bauerngemeinde von Wendelstein den neu eingesetzten reformatorischen Pfarrer auf eine Art Wahlkapitulation, „das du nit uns, sunder wir dir zu gebieten haben“, und verweigerte alle Zahlungen für seelsorgerliche Handlungen des Pfarrers. Im Allgäu verweigerten die Bauern an manchen Orten ihrem Grundherrn Zins und Steuern und jeden Gehorsam, „sie wellen kein Herren mer han“, und forderten evangelische Predigt.

Derartige reformatorische Forderungen breiteten sich im ländlichen Raum seit 1523 rasch immer weiter aus, in Thüringen, Franken und Schwaben, im Elsaß, in der Schweiz und in Tirol. Die überall ähnlichen Forderungen beschränkten sich zunächst auf die kirchliche Reform im reformatorischen Sinne, auf die Forderung nach 1. reformatorischer Predigt des „reinen Evangeliums“, 2. freier Pfarrerwahl durch die Gemeinde und 3. Recht zur Lehrentscheidung der Gemeinde. Das reformatorische *Gemeindeprinzip* wurde demnach auch unter den Bauern zu einer maßgeblichen Forderung.

Allgemein verlangt wurden ferner 4. die Residenzpflicht des Pfarrers, 5. eine „wohlfeile“ Kirche und 6. die Abschaffung, zumindest aber die Kompetenzeinschränkung der geistlichen, kirchlichen Gerichte. Mit diesen Forderungen waren aber nicht bloß unmittelbar kirchliche, sondern auf mehrfache Weise zugleich politische und ökonomische Interessen berührt. So war das Recht der Pfarrerwahl an das Patronatsrecht gebunden, das fast überall von der Obrigkeit (Adel, Kirche, Fürsten, Stadtrat) ausgeübt wurde und an das die wirtschaftliche Abgabe des Kirchenzehnten gebunden war. Dem Patronatsherrn floß der Kirchenzehnte zu, weshalb das Recht auf Pfarrerwahl auch das Recht auf den Zehnten in sich schloß.

---

<sup>425</sup> vgl. Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 131

<sup>426</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 91

In einigen Gegenden am Hochrhein begannen die Bauern im Jahr 1524, sich politisch und militärisch zu organisieren, um ihre reformatorischen Forderungen durchsetzen zu können. Dabei spielten, wie im ganzen Bauernkrieg, bei der Organisation der Bauern die militärischen Erfahrungen der oberdeutschen Bauern im Landsknechtswesen eine wichtige Rolle.<sup>427</sup> Andererseits hatte es in den Jahren und Jahrzehnten vor der Reformation im oberdeutschen Raum (kaum jedoch im niederdeutschen und ostelbischen Gebiet) eine Fülle regionaler bäuerlicher Aufstände gegeben, in denen die Bauernschaft ihren Widerstand politisch und militärisch organisierte. Um die bekanntesten zu nennen: 1514 kam es in Württemberg zum bäuerlichen Aufstand, dem sog. „Armen Konrad“, der sich gegen die landesfürstliche Mißwirtschaft und gegen die Amtsoligarchie der dörflichen Oberschicht („Dorflehrbarkeit“) richtete. Die Beschwerden des „Armen Konrad“, u.a. gegen Leibeigenschaft und Fuggerei, wurden 1514 auf dem Tübinger Landtag verhandelt und im anschließenden Tübinger Vertrag nur, wie zumeist, geringfügig berücksichtigt. 1514 und 1515 gab es außerdem militante Bauernaufstände in Ungarn, Österreich und Slowenien.

Eine wichtige bäuerliche Bewegung im Vorfeld der Reformation bildete der „Bundschuh“, der zum Inbegriff herrschaftsgefährdender Bauernerhebung wurde.<sup>428</sup> Bereits 1483 hatte sich eine Bundschuhbewegung gegen die geistlichen Gerichte gewandt. 10 Jahre später richtete sich im Bistum Speyer die Bundschuhbewegung gegen geistliche und adlige Herrschaft überhaupt. Die Landesherrschaft sollte abgeschafft und die Kirchengüter zugunsten der Bauern säkularisiert werden. „Frei wie die Schweizer wollte man sein.“ Ähnlich die Bundschuhverschwörungen von 1503 und 1517. Deren Kopf, Joß Fritz, war auch im Bauernkrieg von 1525 wieder auf dem Plan, ein greifbares Beispiel der Kontinuitäten zwischen Bundschuh und Bauernkrieg. Das bedeutendste Vorbild erfolgreichen Widerstands und politischer Selbstbestimmung der Bauern aber war auch im Bauernkrieg die Schweizer Eidgenossenschaft<sup>429</sup>, mit ihren freien bäuerlichen Republiken, den Kantonen Appenzell, Glarus, Schwyz, Unterwalden, usw. „Wer meret Schwyz, der Herren Gytz“, titelte ein Flugblatt im Bauernkrieg, das Schweizer Verhältnisse für ganz Deutschland propagierte.<sup>430</sup>

Reformatorische Kritik und bäuerlicher Widerstand gegen Kirche und gegen kirchliche und adlige Herrschaft flossen im Bauernkrieg eineinander. Der Autoritäts- bzw. Legitimitätsverlust, den die Kirche durch die reformatorische Bewegung erlitten hatte, weitete sich in der Bauernschaft aus zum Legitimitätsverlust der gesamten feudalen Ordnung, der Kirchen- und der Fürsten- und Adelherrschaft. Hatte die reformatorische Kritik die politische

---

<sup>427</sup> vgl. Franz, Günther: Der deutsche Bauernkrieg (Auszug). In: Blickle, Peter (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg von 1525. 1985, S. 7

<sup>428</sup> Schulze, Winfried: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500-1618, 1987, S. 91 ff.

<sup>429</sup> vgl. u.a.: Franz, Günther: Der deutsche Bauernkrieg (Auszug). In: Blickle, Peter (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg von 1525. 1985, S. 7

<sup>430</sup> „Wer mehret Schweiz? Der Herren Geiz.“ – Schulze, Winfried: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500-1618, 1987, S. 92

und ökonomische Herrschaft der Kirche diskreditiert, so war doch damit – wie etwa im Falle des Zehnten – ein allgemeines System ökonomischer und politischer Herrschaft angesprochen, in dem Adel und Fürsten (aber auch die Städte, die anders als jene jedoch das politische Prinzip der Kommunalität prinzipiell anerkannten) *auf die gleiche Weise* profitierten wie die Kirche.

Die politischen und ökonomischen Beschwerden der Bauern im Bauernkrieg waren nicht neu. Alle Bauernaufstände vor und nach 1500 hatten sie bereits mehr oder weniger artikuliert. Es waren die reformatorische Kritik und der neue evangelische Glaube, die diesen Beschwerden eine ganz neue Durchschlags- und Überzeugungskraft gaben. Es war die „reformatorische Verständigung, [...] die zur entschlossenen Wahrnehmung der sozialen und politischen Interessen führte“<sup>431</sup>. Es war die reformatorische Bewegung, die die Sozialkritik früherer regionaler Bauernaufstände zur breiten, selbstbewußten, offen gezeigten und kommunzierten, zur aktiven und auf Konsequenz, Inhalte und Ziele konzentrierten Kritik einer Massenbewegung der Bauern werden ließ, welcher sich Bürger und Insassen vieler Städte und die Montanarbeiter Thüringens und Tirols mit eigenständigen, aber ähnlichen Interessen anschlossen. „Der religiöse Faktor in der Bauernbewegung, den es immer schon gegeben hatte, wurde jetzt, da die bisherigen Autoritäten fraglich geworden waren, erst eigentlich mächtig. Die neue Lehre entzündete nicht nur die Hoffnungen, [...] sondern sie vereinigte auch die Wünsche und schuf eine einheitliche Ebene der Überzeugungen.“<sup>432</sup>

Seit Juni 1524 organisierten sich die Bauern zahlreicher Gegenden am Hochrhein zwischen Basel und Konstanz. Am 23. Juni 1524 warfen dort als erste die Bauern der Grafschaft Stühlingen, nahe Waldshut, „ein Fähnlein auf“ und wählten einen erfahrenen Landsknecht zum Hauptmann. Sie reagierten damit auf Strafandrohungen ihrer gräflichen Herrschaft, die den Bauern freie Pfarrerwahl und einen evangelischen Prediger nicht hatte zugestehen wollen, worauf es zur Bilderstürmerei in der Gemeindekirche (Entfernung der Bilder und Altäre), zur Einsetzung eines reformatorischen Predigers und zur Abgabenverweigerung gegenüber der Kirche durch die Stühlinger Bauern gekommen war. Die Stühlinger verbündeten sich mit den nahen Waldshuter Bauern und Bürgern. In der Stadtpfarrei Waldshut wirkte der Reformator Balthasar Hubmaier, der, nachdem er 1521 zunächst als Anhänger und Freund Zwinglis nach Waldshut gekommen war, zur Zeit des Bauernkriegs sich bereits der gerade entstehenden Täuferbewegung<sup>433</sup> angeschlossen hatte, die damals in Zürich in scharfe Opposition zu Zwingli getreten war.<sup>434</sup> Im Hinterland von

---

431 Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 140

432 Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 93

433 vgl. das Kapitel 4.1.8 Das radikalreformatorische Täufer\_tum in der vorliegenden Arbeit S. 196 ff.

434 Hubmaier lehrte zuvor an der Universität Ingolstadt, wo er 1515 Prorektor war. Seit 1516 war er Pfarrer am Regensburger Dom, wo er insbesondere gegen den Wucher und das Judentum predigte. 1519 setzte er die Ausweisung der Juden in Regensburg durch. 1521 war er unterm Einfluß der Reformation und vor allem Zwinglis nach Waldshut gekommen. Im Streit der Züricher Täufer mit Zwingli wurde er zu einem Wortführer der Täufer. Aus diesem Grund wurde er, als er nach dem Ende des Bauernkriegs sich nach Zürich flüchtete, in Zürich inhaftiert, gefoltert und aus Zürich abgeschoben. 1528 wurde Hubmaier in Wien als Ketzer verbrannt. vgl. Stayer, James M.: Täufer / Täuferische Gemeinschaften (I). In: Theologische Realenzyklopädie (TRE), Bd.

Waldshut organisierten sich die Hauensteiner Bauern im Schwarzwald, besetzten das Kloster St. Blasien, später auch St. Trudpert. Ostwärts im Klettgau, einer mit Zürich verbündeten Grafschaft, verkündeten die Bauern, daß sie die Rechte ihrer Grundherrschaft nur noch anerkennen wollten, soweit diese als billig und göttlich, d.h. dem Evangelium gemäß, gelten könnten. Die Aufstände breiteten sich weiter aus. „Bis zur Jahreswende hatten die Bauern am Hochrhein von Basel bis Konstanz ihre Artikelbriefe geschrieben, ihre Organisation aufgebaut, sie durch Eide gesichert und ihren Forderungen Nachdruck verliehen, indem sie die Abgaben an die Herren einfroren.“<sup>435</sup>

Ende 1524 griff der Aufruhr auf Oberschwaben über. In der Region um Ulm an der Donau, mit Zentrum im nahen Baltringen, organisierten sich die Bauern zu paramilitärischen Gruppen, die sich „Haufen“ nannten, dem Sprachgebrauch des Landsknechtswesens entlehnt. Mit großer Schnelligkeit waren die Baltringer Haufen auf 10 000 und mehr angewachsen. Sekretär der Kanzlei der Bauernhaufen wurde der Memminger Kürschnergeselle Sebastian Lotzer, der schon mit Flugschriften als Anhänger der Reformation hervorgetreten war. Die Baltringer verhandelten zunächst mit dem Schwäbischen Bund, in dem sich seit 1489 Fürsten, Adlige, Prälaten und Städte im Süden und Südwesten des Reichs zur Wahrung des Landfriedens zusammengeschlossen hatten und dessen Geschäftsstelle in Ulm ihren Sitz hatte. Die Baltringer Bauern verfaßten bis Ende Februar 1525 ihre „Artikel“, d.h. ihren Katalog an Beschwerden und Forderungen. Das Evangelium sollte Maßstab für eine gerechte Ordnung sein und Theologen sollten als Richter darüber entscheiden.

Ein zweites Aufstandszentrum Oberschwabens bildete sich im Allgäu, wo sich die Bauern im Februar 1525 zur „Christlichen Vereinigung“ mit Eid und Schwur zusammenschlossen. Die Bundesgründung wurde dem kaiserlichen Statthalter, Erzherzog Ferdinand von Österreich, und dem Schwäbischen Bund brieflich mitgeteilt. In ihren mitgesandten „Artikeln“ forderten die aufständischen Allgäuer Bauern die 1. Gleichstellung der Geistlichkeit (Aufhebung des gesonderten Gerichtsstands der Geistlichen und ihrer Steuer- und Abgabefreiheit), die 2. Aufhebung der Leibeigenschaft (freie Wahl des Ehepartners, Freizügigkeit, d.h. freie Wahl des Aufenthalts, und Abschaffung der Todfallabgabe<sup>436</sup>) und die 3. Freigabe von Jagd und Fischerei für die Bauernschaft.

Ein drittes oberschwäbisches Aufstandsgebiet war am Bodensee entstanden, mit dem Zentrum in Rapperswil. Anfang März 1525 versammelten sich rd. 50 Delegierte der Baltringer, Allgäuer und Bodenseer Bauern in der Reichsstadt Memmingen, um ein Bündnis, gemeinsame Forderungen und das Vorgehen zu beraten. Die Wahl der Reichsstadt Memmingen als Verhandlungsort hatte hauptsächlich den Grund, daß sich dort Anfang 1525 in einem öffentlichen Religionsgespräch Stadtrat und Zunftvertreter für die Einführung der

---

32, 2001, S. 600; sowie: Bautz, Friedrich Wilhelm: Balthasar Hubmaier. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), Bd. II, 1990, Sp. 1109 ff.

435 Blickle, Peter: Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes. C.H.Beck, München, 1998, S. 15

436 zur Leibeigenschaft vgl. in der vorliegenden Arbeit das Kapitel zur Bauernschaft, S. 19 ff., insb. S. 23

Reformation entschieden hatten. Mitte März waren die oberschwäbischen Bauern einig. Eine Bundesordnung wurde verabschiedet, mit der sich die oberschwäbischen Bauernhaufen zur „Landschaft“ bzw. „Christlichen Vereinigung“ zusammenschlossen. Jeder der drei Bauernhaufen hatte vier Räte und einen Obersten als Repräsentanten seiner Gemeinden in die Leitung der Vereinigung zu entsenden. Nur noch der Kaiser wurde als politisch übergeordnete Instanz anerkannt. Die Bundesordnung gebot ferner u.a., daß im Gebiet der Christlichen Vereinigung nur noch reformatorische Predigt geduldet werde. Neben der Bundesordnung wurden in Memmingen die berühmten „Zwölf Artikel“ der oberschwäbischen Bauernschaft als gemeinsames Programm angenommen, die im weiteren Bauernkrieg eine große Bedeutung erlangen sollten.

Die „Zwölf Artikel“ wurden zum populärsten Manifest der Bauernerhebung. In insgesamt mindestens 28 (bekannt) Auflagen fanden sie im ganzen Reich schnellste Verbreitung, u.a. in Augsburg, Breslau, Konstanz, Magdeburg, Nürnberg, Regensburg, Erfurt und Straßburg nachgedruckt. Im weiteren Bauernkrieg nahm eine Mehrzahl der Bauernhaufen die „Zwölf Artikel“ zur Grundlage ihrer eigenen Programme. Als Verfasser der „Zwölf Artikel“ gelten der Kanzleisekretär der Baltringer Bauern, der Kürschnergeselle Sebastian Lotzer, und der Reformator der Reichsstadt Memmingen, Christoph Schappeler, der mit Zwingli befreundet war und dessen reformatorische Theologie, darunter dessen Auffassung kannte, daß die territorialen Rechtsordnungen dem Evangelium anzupassen seien.<sup>437</sup> Die „Zwölf Artikel“ waren Beschwerdeschrift und Reformprogramm, die bisherigen Artikel der oberschwäbischen Bauernschaft zusammenfassend. Die „Zwölf Artikel“ führten Beschwerde über die Einschränkung und Aufhebung der Allmende, der Waldnutzungsrechte und der Jagd- und Fischereirechte der Bauern durch die Grundherrschaft, über die Erhöhung der Dienste, Fronen, Abgaben und Gerichtsbußen, vor allem aber über die Leibeigenschaft (Heirat sowie Wegzug nur mit Erlaubnis des Leib- bzw. Grundherrschaft und die sog. Todfallabgabe).

Die Reformforderungen der „Zwölf Artikel“ der oberschwäbischen Bauernschaft lauteten daher: gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, Beibehaltung der Allmenden, Freigabe von Jagd und Fischerei, freie Beholzung der Wälder nach Maßgabe gewählter kommunaler Forstwärter und die Übertragung weiterer Gerichts- und Verwaltungsaufgaben auf die (bäuerliche) Gemeinde. Das Memminger Reformprogramm zielte folglich auf eine Einschränkung bzw. Mäßigung des wirtschaftlichen und politisch-rechtlichen Feudalsystems, auf dem Fürsten-, Adels- und kirchliche Herrschaft materiell aufbauten. An reformatorischen Forderungen enthielten die „Zwölf Artikel“ die Forderung nach freier Pfarrerwahl (und Absetzung) durch die Gemeinde, nach evangelischer Predigt sowie nach Einbehaltung des Zehnten durch die Gemeinde, um damit die Pfarrer zu besolden und Überschüsse für die Armenfürsorge und Kriegssteuern einzusetzen. Auch in der Rezeption der

---

<sup>437</sup> vgl. Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 144 – Nach der Niederschlagung des Bauernkriegs fand Schappeler mit Hilfe Zwinglis politisches Asyl in der Eidgenossenschaft.



Reformation durch die Bauernschaft bewirkte das reformatorische Gemeindeprinzip, das die Entscheidung über alle Glaubens- und Kirchenfragen der Gemeinde zuwies, zugleich eine Belebung und Aufwertung des politischen Gemeindeprinzips überhaupt.<sup>438</sup> Und umgekehrt: Das reformatorische Gemeindeprinzip scheint ein wesentlicher Grund für die Aufnahme der reformatorischen Lehre auch in der Bauernschaft gewesen zu sein, weil in ihr das politische Gemeindeprinzip und dessen Legitimierung sozusagen durchleuchtete.

Die „Zwölf Artikel“ waren ein bloßes Reformprogramm, das das Feudalsystem reformieren, es aber, anders als die nächsten, politisch radikaleren Programme des Bauernkriegs, im Grundsatz nicht antasten wollte. Dies hat Günther Franz zu Recht hervorgehoben. Hätte sich die Bauernbewegung tatsächlich auf die Memminger Artikel beschränkt, „so wäre sie eine religiös-soziale Erhebung geblieben, mit dem Ziel, [bloß] die Grundsätze des Evangeliums in der bäuerlichen Wirtschaftsordnung zum Durchbruch zu bringen“<sup>439</sup>. Andererseits stand den aufständischen Bauern zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Memminger Artikel erst noch die Erfahrung bevor, wie Fürsten, Kirche und Adlige auf ihre Forderungen und politische Organisation tatsächlich reagieren würden.

Allerdings enthielten die „Zwölf Artikel“ ein weiteres Element, das zur Quelle radikalerer, ja, revolutionärer Forderungen werden konnte und es tatsächlich wurde: die Berufung auf das „Göttliche Recht“. Hatten die Schweizer Urkantone sich in ihrem Kampf gegen die Habsburger Herrschaft noch auf das „Alte Recht“ berufen, so bezogen sich die Bundschuhaufstände, beeinflusst von den Hussiten, bereits aufs Göttliche Recht.<sup>440</sup> Neu und wirkmächtig war nun in den Memminger „Zwölf Artikeln“ die Deutung des Göttlichen Rechts im Sinne des Evangeliums, dessen alleinige Autorität in den religiösen Fragen (und zumindest hinsichtlich der Kirche in ökonomischen und politischen Fragen) die Reformation so gebieterisch herausgestellt hatte. Das Evangelium, Offenbarung des Willens Gottes, sollte nun, wie von allen Reformatoren im Bereich der Kirche verlangt, auch allein die Maßstäbe liefern zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit kirchlicher und adliger Herrschaft, aller bestehenden Vorrechte und Rechte der Stände. Was an Herrschaft und Rechten durchs Evangelium nicht begründbar sei und seinem Geist widerspreche, habe keine politische Berechtigung. Den „Zwölf Artikeln“ war eine Liste von Schiedsrichtern angefügt, die im Zweifelsfalle dem Evangelium gemäß entscheiden sollten. In dieser Liste waren Luther, Zwingli und andre Reformatoren sowie verschiedene Fürsten des Reichs genannt. Nicht minder wirksam war freilich auch die biblische, geschichtstheologische Deutung der Bauernschaft selbst, die die „Zwölf Artikel“ enthielten: Die Bauern seien das Volk Gottes, des Neuen Bundes, das, wie einst Israel in Ägypten, nun hier der

---

438 Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 147

439 Franz, Günther: Der deutsche Bauernkrieg (Auszug), in: Blickle, 1985, S. 1

440 vgl. Nipperdey, Thomas: Bauernkrieg. In: Blickle, Peter (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg von 1525. 1985, S. 85

Sklavenherrschaft der Tyrannen unterworfen und dessen Befreiung und Erlösung Gottes Wille und Absicht sei.<sup>441</sup>

Der Schwäbische Bund, der in den „Zwölf Artikeln“ nur die Absicht las, die Bauern wollten geistliche und adlige Herrschaft beseitigen, hatte sich indessen fieberhaft um die Anwerbung von Landsknechten zur Aufstellung einer Armee bemüht. Ende März begannen oberschwäbische Bauern erstmals, Burgen und Klöster in ihre Gewalt zu bringen, womit der Landfrieden tatsächlich gebrochen war. 24 Schlösser und 23 Klöster kamen, laut den erhaltenen, unsicheren Berichten, zu Schaden. Anfang April schlug das Heer des Schwäbischen Bundes, unter Leitung des Georg Truchseß von Waldburg, bei Leipheim nahe Ulm das *Baltringer* Bauernheer. Mehr als 1 000 Bauern wurden erschlagen und ertränkt. Die Anführer der Baltringer wurden zur Abschreckung öffentlich hingerichtet. Kurz vor Ostern standen bei Weingarten das Bauernheer des *Bodenseer* Haufens, vermutlich 12 000 Bauern, und das Heer des Schwäbischen Bundes, mit 7000 Söldnern, einander gegenüber. Der Schwäbische Bund unterbreitete ein taktisches Vertragsangebot, um eine riskante Schlacht vermeiden und um schneller nach Württemberg vorrücken zu können. Der zu Ostern, am 17. April 1525 unterzeichnete „Weingartner Vertrag“ stellte den Bauern Verhandlungen in Aussicht, wofür sie im Gegenzug ihre „Christliche Vereinigung“ auflösten. Die getäuschten Bodenseer wurden später, im Juni 1525, militärisch unterworfen.

Seit März 1525 begann sich der Bauernaufstand mit Schnelligkeit über ganz Oberdeutschland auszubreiten. Anfang Mai 1525, vor den entscheidenden militärischen Niederlagen der Bauern, erstreckte sich der Bauernaufbruch über Franken, Württemberg, den Oberrhein, die Oberpfalz und das Elsaß, über Thüringen und Teile Hessens, über Süd- und Nordtirol und über die Schweiz. Nur Bayern und die bäuerlichen Kantone der Schweiz blieben ganz ausgenommen. Seit dem Aufmarsch der Truppen des Schwäbischen Bundes im April radikalisierte sich die Bauernbewegung. Burgen und Klöster wurden in den Aufstandsgebieten von den Bauernheeren erstürmt. In Württemberg wurde Stuttgart eingenommen. Das Erzbistum Mainz fiel an die aufständischen Bauern, die den geistlichen Kurfürsten von Mainz im „Miltenbacher Vertrag“ formell zur Annahme der „Zwölf Artikel“ zwangen. Ebenso war die Kurpfalz unter die Kontrolle der Bauernheere gekommen. Man zwang den pfälzischen Kurfürsten zur Verhandlung und auch ihn zur vertraglichen Anerkennung der „Zwölf Artikel“.

Die Kurmainzer Städte hatten sich den Bauernheeren ergeben. In Württemberg hatten sich rd. 50 Städte den aufständischen Bauern angeschlossen. In Franken gingen die meisten Kleinstädte, aber auch die Bischofsstädte Würzburg und Bamberg zu den Bauern über. Von den Reichsstädten verbündeten sich Rothenburg ob der Tauber und Heilbronn mit den Bauern; in andren Reichsstädten gab es starke Sympathien für den Aufbruch der Bauern. Aber auch außerhalb des Gebietes der Bauernkriege kam es jetzt in wichtigen Städten des Reichs – u.a. in Frankfurt/Main, Köln, Worms, Speyer,

---

<sup>441</sup> vgl. Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 145

Münster, Osnabrück und Danzig – zu Stadtunruhen und zum Sturz der bisherigen Stadtregime.<sup>442</sup> In Thüringen und Tirol verbündeten sich die Bergarbeiter mit den Bauern. Der Bauernaufstand hatte sich zum „Aufstand des gemeinen Mannes“ entwickelt, zum gemeinsamen Aufstand der Bauern, Bürger und Bergarbeiter gegen Adel und Kirche.

In der Hauptphase des Bauernkriegs – April und Mai 1525 – wurde der Rahmen der Memminger Zwölf Artikel weit überschritten. Die Bauernbewegung hatte sich „zu einer wirklichen Revolution entwickelt [...]“. Die wirtschaftlichen Anliegen traten hinter den politischen Forderungen völlig zurück.<sup>443</sup> Die aufständischen Bauern versuchten jetzt politische Ordnungen durchzusetzen, in denen Bauern und Bürger *allein* oder *gleichberechtigt* mit dem Adel die politische Herrschaft ausüben sollten. Die politische Herrschaft der Bauern und Bürger, anstelle der politischen Herrschaft des Adels und Klerus, hätte in ganz andrem Maße den Bauern die rechtliche Durchsetzung ihrer ökonomischen Interessen ermöglicht. (Allerdings waren auch die Städte, besonders die Reichsstädte, und darin das städtische Patriziat Grundherren in großem Umfang, die den Bauern die gleichen oder nur etwas mäßigere feudale Lasten auferlegten wie Adel und Klerus und davon ebenso ökonomisch und sozial profitierten.)

Die evangelische, kirchliche Reformation und die radikale politische Reform des Reichs wurden von den Bauern als *ein* Zusammenhang behandelt. Beide zusammen wurden als „Reformation“ begriffen und angesprochen.<sup>444</sup> Die Aufständischen formulierten in Grundsätzen oder ganzen Programmen, wer zur „Reformation erfordert und verordnet werden“ solle. Radikalität und gesellschaftlicher Charakter des Bauernkriegs erschließen sich erst vollständig aus diesen politischen Programmen. So wollten in Franken viele Bauernhaufen eine ständelose Gesellschaft aufrichten, in der Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern nach gleichem Recht leben sollten. Nur der Landesfürst blieb noch grundsätzlich anerkannt. Im Elsaß etwa wollten die Bauern lediglich noch die Oberhoheit des Kaisers gelten lassen. Im Kraichgau wurde die Bauernrepublik angestrebt, nicht die Gleichberechtigung, sondern die politische Entrechtung aller übrigen Stände.

Die oberschwäbische Vereinigung der Bauern wollte das generelle Wahlprinzip für alle politischen Ämter und Funktionen einführen. In einigen Aufstandsgebieten war für die politische Neuordnung das Verfassungsmodell des Landtags vorgesehen, aber entscheidend modifiziert. So beispielsweise in Württemberg, Salzburg, Bamberg, im Rheingau und in der Pfalz. Bauern und Bürger allein oder Bauern, Bürger und Adel sollten fortan die repräsentativen Stände im Landtag sein. Somit erhielt der Begriff der politischen „Landschaft“ neue Bedeutung, der bisher fast immer nur Adel, Kirche und (meist nicht gleichwertig) Städte, aber nicht die Bauernschaft umfaßt hatte. Die

<sup>442</sup> vgl. u.a.: Rammstedt, Otthein: Stadtunruhen 1525. In: Wehler, Hans-Ulrich (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg 1524 - 1526. Göttingen, 1975, S. 239 ff.

<sup>443</sup> Franz, Günther: Der deutsche Bauernkrieg (Auszug). In: Blickle, Peter (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg von 1525. 1985, S. 2

<sup>444</sup> vgl. Blickle, Peter: Der Bauernkrieg, 1998, S. 29

Abänderung des Landtags in den Programmen der Bauern ging aber noch weiter. Der Landtag sollte zum Parlament werden, das nicht nur beratende Funktion hat, sondern allgemeine, grundlegende Entscheidungs- und Kontrollfunktion und das auch die Regierung bestellt. Die Stadt- und bäuerlichen Landgemeinden sollten ihre Delegierten für die Landtage wählen und die Landtage ein Regiment (Regierung), das allein oder koordiniert mit dem Landesfürsten die Regierungsgeschäfte führt.<sup>445</sup>

Für Mitte Mai 1525 wurde ein Bauernparlament in die Reichsstadt Heilbronn einberufen, um über eine bäuerliche Reichsreform zu beraten.<sup>446</sup> Die fränkischen, schwäbischen und Kraichgauer Bauernhaufen hatten ihre Teilnahme zugesagt und Delegierte entsandt. Die Versammlung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da die Truppen des Schwäbischen Bundes auf Heilbronn marschierten. Inzwischen hatten die Reichsfürsten, jeglichen Ausgleich mit den Bauern ablehnend, in großem Umfang militärisch mobilisiert.

In das Elsaß, das vier Wochen lang von den Bauern kontrolliert worden war, rückte der Herzog von Lothringen mit niederländischen und spanischen Söldnern ein. Die elsässischen Bauernheere verloren am 15./16. Mai die Schlacht bei Zabern, in der rund 7000 Bauern starben. 3000 Bauern wurden nach der Schlacht in einer Massenhinrichtung getötet. Zwei Tage später verloren die Bauern bei Schlettstedt, diesmal mit hohen Verlusten auf beiden Seiten. Die Söldner des Lothringer Herzogs wüteten weiter. 18 000 bis 25 000 Aufständische wurden schätzungsweise im Elsaß insgesamt ums Leben gebracht, zahlreiche Dörfer gebrandschatzt, zahllose Frauen von den Söldnern vergewaltigt. Straßburg wurde zum Sammelort vieler Flüchtlinge.

Am 12. Mai hatte bei Böblingen die entscheidende Schlacht in Württemberg stattgefunden. Im Bauern- und Bürgerheer waren 12 000 Mann aufgeboten, Bürgermeister aus 30 Ämtern saßen im Kriegsrat der Aufständischen. Aufgrund überlegener Artillerie und besserer Schlachttaktik siegte die Armee des Schwäbischen Bundes. In Hessen hatte Landgraf Philipp Anfang Mai die Bauern der Stifte Hersfeld und Fulda niedergeschlagen.

Am 14./15. Mai kam es zur Schlacht bei Frankenhausen in Thüringen. Das rund 6000 Mann umfassende Heer der Bauern und Bürger wurde von den Söldnerheeren der Fürsten, des hessischen Landgrafen Philipp und des sächsischen Herzogs Georg, unerbittlich niedergemacht. Von den 6000 blieben nur etwa 1000 am Leben. In der Stadt Frankenhausen wurden viele Flüchtende und Bewohner von den Fürstenheeren massakriert. Aus der thüringischen Reichsstadt Mühlhausen war wenige Tage zuvor der radikale Reformator Thomas Müntzer mit 300 Anhängern dem Bauernheer vor Frankenhausen zugezogen. Müntzer führte das thüringische Bauernheer. Seine Fahne trug die Farben des Regenbogens als Zeichen des Bundes zwischen Gott und Mensch.

---

<sup>445</sup> vgl. Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 148 f.; Blickle, Peter: Der Bauernkrieg, 1998, S. 29 ff.

<sup>446</sup> vgl. Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 153

Müntzer wurde gefangen genommen, unter Folter verhört und am 27. Mai 1525 mit 53 seiner Anhänger als politischer Aufrührer geköpft.

Anders als der Radikalreformer Thomas Müntzer lehnten die führenden Reformatoren den Bauernkrieg ab. Zwar gab es zahlreiche reformatorische Prädikanten in den Städten und auf dem Land (insbesondere Anhänger der Theologie Zwinglis), die auf die Seite der Aufständischen getreten waren. Die führenden Reformatoren verurteilten aber die Militanz der Bauern, das Mittel der Gewalt. Gegen die Bauern erhoben sie den Vorwurf, sie würden das Evangelium „verfleischlichen“, d.h. als Vorwand und Deckmantel eigennütziger weltlicher, d.h. sozialer und wirtschaftlicher Interessen mißbrauchen. Es blieb beim „Verständnis“ für die bäuerlichen Beschwerden, beim Tadel übertriebener adliger Tyrannei und bei der Ermahnung beider Seiten zur Mäßigung und Verständigung.

Allerdings gab Luther diese Position schließlich auf. Mit ungeheurer Härte nahm Luther Anfang Mai gegen die aufständischen Bauern öffentlich Stellung, in seiner Flugschrift „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern“. „Liebe Herren, steche, schlage, würge, der da kann. [...] So soll die Obrigkeit [...] mit gutem Gewissen dreinschlagen [...]. Denn die Bauern [haben] böse Gewissen und unrechte Sachen [...]“<sup>447</sup> Diese Flugschrift Luthers fand weite Verbreitung. Der Bauernaufstand erschien darin „total als ein Werk des Teufels, und den Herren wurde daher dessen gewaltsame und rücksichtslose Niederschlagung zur Gewissenspflicht gemacht“<sup>448</sup>.

Mit dieser Flugschrift aber kompromittierte sich Luther und die lutherische Reformation bei den aufständischen Bauern und Städtern. Der Vorfall schien Thomas Müntzer Recht zu geben, der schon vor dem Bauernkrieg Luther als „Fürstenknecht“ geschmäht hatte. Tatsächlich entstand gleich nach dem Bauernkrieg eine neue, „dritte“ reformatorische Richtung, nämlich das Täuferium, das weder lutherisch noch zwinglisch sein wollte. Insbesondere das Luthertum hatte im Bauernkrieg viel an Popularität im oberdeutschen Raum verloren. Viele wandten sich resigniert ab. Einige suchten einen neuen Weg im Täuferium. Außerhalb der Schweiz wurde das Täuferium zunächst vor allem von Hans Hut geführt, einem Schüler Thomas Müntzers, der mit diesem auf der Seite der Bauern an der Schlacht in Frankenhausen teilgenommen hatte.

Mit äußerster Härte gingen die Fürsten gegen die unterlegenen Bauern vor. Die Rädelsführer, sofern sie nicht fliehen konnten, wurden allorts hingerichtet. Teilnehmer am Bauernkrieg wurden hingerichtet, verstümmelt oder geächtet. Die Brutalität des Vorgehens der Fürsten und Adligen schockierte viele Zeitgenossen. Insgesamt, so schätzt man heute, dürfte die Zahl der in den Schlachten und bei den anschließenden Strafmaßnahmen getöteten Bauern bei 75 000 gelegen haben. Auch zahlreiche reformatorische Prädikanten wurden zu Tode gebracht. Dörfer und Landstriche wurden verwüstet. Am Aufstand beteiligte Dörfer und Städte mußten sich zu

---

<sup>447</sup> zitiert nach: Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 158

<sup>448</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 100

Schadensersatzleistungen in großer Höhe verpflichten. Die Bauern wurden entwaffnet. Mancherorts wurden gar Kirchtürme und Friedhofmauern geschliffen, da sie den Bauern militärisch Schutz geboten hatten.

Der Bauernkrieg 1525 war kein Aufstand der dörflichen Unterschichten. Gerade die „wohlhabende und selbstbewußte Dorfehrbarkeit hatte die führende Rolle im Bauernkrieg gespielt“, der, wie einige Forscher meinten, „nicht trotz des Wohlstandes der Bauernschaft, sondern als eine Folge des Wohlstandes und des inneren Aufsteigens der Bauernschaft ausgebrochen sei“.<sup>449</sup> Dem entspricht es, daß die politische Freiheit der Bauern und Bürger, die die Aufständischen durchzusetzen suchten, auf die Besitzenden, auf Vollbürger und Vollbauern sich beschränken sollte, also vergleichbar dem bürgerlichen Liberalismus des 19. Jahrhunderts, der kein allgemeines Wahlrecht, sondern das Wahlrecht und die politische Partizipation nur auf das besitzende Bürgertum ausdehnen wollte. Nichtsdestoweniger wurden alle ländlichen Schichten in den Bauernkrieg hineingezogen. Großräumige Untersuchungen zeigen, daß „jeder Hof mit einem Mann in den Haufen vertreten war. [...] Alle sozialen Guppen des Dorfes sind in einem numerisch entsprechenden Verhältnis beteiligt.“<sup>450</sup>

Mit den Schlachten im Mai 1525 war der Bauernkrieg zwar entschieden, aber noch nicht in allen Regionen zu Ende. Die fränkische Bauernschaft etwa wurde erst im Juni militärisch niedergedrungen. Am längsten hielt sich der Bauernaufstand in Graubünden und im Erzbistum Salzburg, wo erst im Juni 1526 der Schwäbische Bund die Oberhand zu gewinnen vermochte. Der Bauernkrieg war nicht in allen Regionen vergeblich. In verschiedenen Territorien wurden kleinere oder größere Reformen zugunsten der Bauernschaft umgesetzt. In Tirol, Salzburg und Graubünden erlangten die Bauern den Status von Landständen.

Eine andre, höchst bedeutsame Folge des Bauernkriegs war die entschiedene Abkehr des Luthertums von der „Gemeindereformation“ hin zur „Fürstenreformation“. Die lutherischen Reformatoren suchten jetzt das enge Bündnis mit Fürsten und Stadtpatriziaten, um mit deren Unterstützung, deren Macht und Autorität die neuen evangelischen Kirchen zu errichten. „Im Einflußbereich Luthers setzte sich die Tendenz zur Institutionalisierung der Kirche mit Hilfe des Staates durch.“<sup>451</sup>

Um katholische, ebenso aber um zwinglische und radikalreformatorische Prediger und Priester aus der Kirche entfernen zu können, wurden im Bereich des Luthertums mit staatlicher Hilfe und Mitteln ab 1527 Kirchenvisitationen organisiert. Zeitgleich wurde mit der Einführung von Kirchenordnungen begonnen, die faktisch den Landesfürsten (bzw. den patrizischen Stadtrat) zum Haupt, zum „Oberbischof“ der neuen Landeskirchen machte. Um die evangelische Kirche mit den Mitteln des Landesfürsten bzw. Stadtrats

---

<sup>449</sup> Nipperdey, Thomas: Bauernkrieg. In: Blickle, Peter (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg von 1525. 1985, S. 83

<sup>450</sup> Blickle, Peter: Der Bauernkrieg, 1998, S. 43

<sup>451</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 101

durchsetzen zu können, ging die lutherische Reformation jetzt den Weg, die evangelische Kirche zum Instrument der Obrigkeit werden zu lassen. Dementsprechend kam es in der Folge, daß neben dem Amtmann „– in den protestantischen Gebieten – vor allem der Pfarrer im Dorf als Agent des Territorialstaates tätig war“<sup>452</sup>.

Die seit 1527 eingeführten lutherischen Kirchenordnungen stellten die zwinglische Lehre sowie das Täuferium unter Strafe; allerdings nicht als „Ketzerie“, sondern als *Lehren, die politischen Aufruhr verursachen*.<sup>453</sup> Zwinglianismus und Täuferium wurden von den Lutheranern in aller Öffentlichkeit für den Bauernkrieg verantwortlich gemacht, d.h. mit dem politischen Aufruhr der Bauern identifiziert.<sup>454</sup> Diese Diffamierung wirkte verheerend. Sie trug im weiteren zur Vertreibung der reformierten, d.h. zwinglischen Prädikanten aus den süddeutschen Städten bei. Andererseits waren es nicht nur die Lutheraner, sondern ihrerseits auch die Zwinglianer, die die Täufer für Bauernkrieg und politischen Aufruhr verantwortlich machten. Dies trug dazu bei, daß nicht nur in den katholischen Gebieten, sondern ebenso sehr in den zwinglischen und lutherischen Territorien bereits ab 1526 das gerade entstehende Täuferium hart und grausam unterdrückt wurde, mit Todesstrafe, langer Kerkerhaft und Landesverweisung.<sup>455</sup>

---

452 Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 160

453 vgl. u.a.: Zeeden, Ernst Walter: Deutschland von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden, 1971, S. 523 f.

454 „Aufruhr und schweizerische Reformation wurden zu synonymen Wechselbegriffen aufgebauscht.“ s. Blickle, Peter: Der Bauernkrieg, 1998, S. 53; – Das Täuferium wird später eingehend dargestellt.

455 vgl. u.a. Franz, Günther: Der deutsche Bauernkrieg (Auszug). In: Blickle, Peter (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg von 1525. 1985, S. 15; - darüber später eingehender

